Die Gerichtsstandsordnung des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905

unter Berücksichtigung des Auslieferungsverfahrens

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

eingereicht von

Ernst Wüthrich

ständiger Gerichtsstatthalter, in Olten

Bern — Gedruckt bei Stämpfli & Cie. — 1932

Die gleiche Arbeit ist erschienen als

Heft 74

der

„Abhandlungen zum schweizerischen Recht“,
Neue Folge

begründet von † Prof. Dr. Max Gmür, herausgegeben von Dr. Theo Guhl, Professor der Rechte an der Universität Bern

Bern — Stämpfli & Cie. — 1932

Die Gerichtsstandsordnung des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905

unter Berücksichtigung des Auslieferungsverfahrens

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

eingereicht von

Ernst Wüthrich

ständiger Gerichtsstatthalter, in Olten

Bern — Gedruckt bei Stämpfli & Cie. — 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§ 1. Die Konzentration des Strafverfahrens 1
a) Die geschichtliche Entwicklung des Prinzips 1
b) Das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 2
c) Das Lebensmittelgesetz 7
§ 2. Die Prävention 14
§ 3. Die verwandten Gerichtsstandsordnungen 15
a) Das Markengesetz 16
b) Das Patentgesetz. 16
c) Das Absinthverbot 17
d) Das Kunstwein- und Kunstmostverbot 17
e) Das Urheberrechtsgesetz 17
f) Das Lotteriegesetz 18
g) Das Betäubungsmittelgesetz 20

II. Kapitel.

Die einzelnen Gerichtsstände des LMG.

§ 4. Der Gerichtsstand des Wohnortes. 21
§ 5. Der Gerichtsstand des Begehungsortes. 23
a) Allgemeines 23
b) Die Praxis des Bundesgerichts 26
c) Der Begehungsort beim Vergehen gegen das LMG . . 32
α) Das Delikt gemäss Art. 36, 38[1], 39 und 40 LMG sowie nach den Verordnungen 32
β) Das Verkehrsdelikt 37
γ) Das Unterlassungsdelikt 46
§ 6. Die Kollisionen zwischen den Gerichtsständen des Wohnortes und Begehungsortes 50
§ 7. Die Vereinigung des Verfahrens beim Gerichtsstand der Mitschuldigen 54
§ 8. Die Vereinigung der Verfahren beim Gerichtsstand der Realkonkurrenz 62
§ 9. Die zeitliche Beschränkung der Verbindungsmöglichkeit . 68
§ 10. Das Auslieferungsverfahren nach Art. 51 LMG 74

Seite

III. Kapitel.

Das Rechtsmittelverfahren bei Verletzung der Gerichtsstands- und Auslieferungsbestimmungen des LMG.

§ 11. Die rechtliche Natur des Rechtsmittels 81
§ 12. Die Tragweite des Rekurses 84
§ 13. Die Legitimation zur Beschwerde 86
§ 14. Die Rekursfrist 89
§ 15. Die Kompetenz des Staatsgerichtshofes 91

Vorschlag des Bundesrates 93
Vorschlag der nationalrätlichen Kommission 93
Endgültige Fassung nach der Beratung im Nationalrat 93

Abkürzungen.

AG = Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852.

BGE = Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung.

BV = Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

LMG = Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.

LMVO = Eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 (Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 mit den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 14. April 1927 und 21. Oktober 1927 durchgeführten Abänderungen und Ergänzungen).

OG = Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, abgeändert durch BG vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921.

JZ = Schweizerische Juristenzeitung.

A sten Bull = Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.

Verh schw JV = Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins.

VE = Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918.

ZBJV = Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.

ZSchwR = Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

ZStR = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Literatur.

Blumenstein, Der Begehungsort nach bernischem Strafrecht, in ZBJV *56* 68—73.

Brand, Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz, in ZSchwR *27* nF 549—596.

Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, III. Auflage, Bern 1931.

v. Cleric, Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich des Deliktsortes, in JZ *11* 201—204.

— Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918, in JZ *15* 221—224.

— Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Strafsachen, in ZStR *27* 144—160.

— Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Strafsachen, in ZStR *35* 53—70.

— Leitfaden der strafrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts, 1925.

Colombi, De l'extradition en matière pénale et de police dans les relations entre les cantons suisses, in ZSchwR *6* nF 453—563.

Däppen, Der örtliche Gerichtsstand im schweizerischen Strafprozessrecht, insbesondere das Gerichtsstandsystem des Entwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1918, Leipzig 1920.

Ebermayer-Löbe-Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1925.

Esser, Die Vergehen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905, Diss. Zürich 1926.

Garraud, Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale, Paris 1909.

— Traité du droit pénal français.

Gerland, Der deutsche Strafprozess, Mannheim-Berlin-Leipzig 1927.

Gubler-Steiner, Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, BG vom 11. Juni 1928, Zürich 1928.

Guyer, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907, Zürich 1909.

Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht, München 1902.

Krebs, Straf- und Strafprozessgesetze für den Kanton Bern, II. Strafprozessgesetze, 3. Auflage, Bern 1929.

Kronauer, Thesen zu einer Revision des AG vom 24. Juli 1852, in Verh schw JV, 1887, erstes Heft, 112/113.

Langhard, Das schweizerische Auslieferungsrecht, Bern 1910.

v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung im Strafrechte, Marburg 1890.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 21. und 22. Auflage, Berlin und Leipzig 1919.

Löwe, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 24. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz, 17. Auflage, Berlin und Leipzig 1927.

Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts, Zürich 1910.

Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, Heidelberg 1845.

Schurter und Fritzsche, Das Zivilprozessrecht der Schweiz *1*, Zürich 1924.

Thalmann, Kompetenzen und Verfahren der Behörden des eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes, Diss. Bern 1929.

Thormann, Bemerkungen zu dem Gesetz betreffend den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches vom 5. Juli 1914, in ZStR *29* 37—72.

— Die Rechtshilfe der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts, in Verh schw JV 1928, ertes Heft 1 *a*—60 *a*; drittes Heft 186 *a* bis 197 *a*.

Werner, De l'exécution intercantonale des jugements des tribunaux pénaux suisses, in ZSchwR *27* nF 483—530.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0081

I. Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

§ 1.

Die Konzentration des Strafverfahrens.

a) Die geschichtliche Entwicklung des Prinzips.

Das Prinzip der Konzentration des Strafverfahrens, das die Gerichtsstandsordnung des LMG beherrscht, hat zum Zweck, die infolge subjektiver oder objektiver Konnexität miteinander rechtlich verknüpften Tatbestände behufs gemeinsamer Beurteilung durch ein einziges Gericht in einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen. Es entspricht nachweisbar einem alten, eidgenössischen Rechtsgrundsatz. So wurde schon in einem Tagsatzungsbeschluss vom 2. August 1803 bestimmt, dass unter verschiedenen, ersuchenden Kantonen die Auslieferung vorzugsweise zugunsten desjenigen Kantons bewilligt werden müsse, in dessen Gebiet das schwerste Verbrechen begangen worden sei [1]). Noch deutlicher geht der Konzentrationsgedanke aus einem Konkordatsentwurf, vom Jahre 1821 hervor, wo in § 10 gesagt ist, dass die Verbrecher, die in mehreren Kantonen delinquiert haben, durch den Richter und nach dem Gesetz des Kantons, wo das schwerste Verbrechen verübt wurde, zu bestrafen seien, wobei ihnen im Strafurteil die in einem andern Kanton begangenen Delikte oder die dort bereits ausgesprochenen Strafen angerechnet werden müssen [2]). Die schon unter der Herrschaft des lockern Staatenbundes feststellbaren Bestrebungen zur Erzielung eines einheitlichen

[1]) Colombi, ZSchwR *6* nF 468; BGE *34*[1] 294.
[2]) Colombi a. a. O. *6* nF 486.

Verfahrens beim Zusammentreffen mehrerer auf verschiedene Kantonsgebiete hineingreifende Straftatbestände konnten nach der Schaffung des Bundesstaates unter günstigeren Bedingungen fortgesetzt werden. Der Grundstein zu dieser Entwicklung war Art. 55 (jetzt Art. 67) der Bundesverfassung mit dem Wortlaut: «Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den anderen Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.»

In Ausführung dieses Verfassungsartikels kam das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zustande. Das Gesetz geht, da es nicht bloss die Auslieferung von Angeklagten, sondern auch von verurteilten Verbrechern behandelt, über den Wortlaut der Bundesverfassung hinaus. Dieser Wortlaut ist aber offenbar irrtümlich zu eng gefasst worden, und der Gesetzgeber war daher zweifellos berechtigt, wie es schon das Konkordat vom Jahre 1809 getan hatte, auch die Auslieferung der verurteilten Verbrecher zu normieren. Denn es kann nicht angenommen werden, dass die Verfassung hinter den seit 1809 bestehenden Rechtszustand gehen wollte [1]).

b) Das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852.

Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

«Ist dieselbe Person mehrerer, in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmässigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.»

Bei interkantonaler Realkonkurrenz (subjektive Konnexität) beschränkt sich das Gesetz auf die Feststellung einer vorübergehenden Prävention zugunsten des Kantons, in dessen Gebiet das schwerste Vergehen begangen wurde,

[1]) Thormann, Verh schw JV 1928 7 *a*/8 *a*; Burckhardt, Kommentar BV III. Auflage 604.

ohne irgendwie ein gemeinsames Verfahren und eine einheitliche Beurteilung durch ein und dasselbe Gericht vorzuschreiben. Diese Regelung muss in Übereinstimmung mit früheren Kritiken als mangelhaft bezeichnet werden [1]). Sie erlaubt es grundsätzlich, dass jeder Kanton, in welchem ein Straftatbestand verübt wurde, das Recht hat, den betreffenden Delinquenten getrennt zu verurteilen, was in der Regel eine unbillige Verschärfung der ausgesprochenen Strafen im Hinblick auf das gesamte Strafmass zur Folge haben muss. Anlässlich der Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins vom Jahre 1887 in Bellinzona haben denn auch Dr. Luigi Colombi und Dr. Kronauer in dieser Richtung Reformvorschläge eingebracht, die hier nicht unerwähnt bleiben dürfen [2]). Natürlich steht den Kantonen das Recht zu, für die von einem Täter in verschiedenen Kantonsgebieten begangenen Delikte auf dem Wege der Vereinbarung einen gemeinsamen Gerichtsstand für sämtliche Vergehen zu bestimmen und entsprechend Auslieferungen zu verfügen. Solche Vereinbarungen werden in neuester Zeit, was in erfreulicher Weise festgestellt werden kann, in stets zunehmendem Masse abgeschlossen, eine Erscheinung, die teils auf das praktische Bedürfnis der Arbeitsentlastung bei den einzelnen Richterämtern, teils aber auch auf den sich mehr und mehr einbürgernden grundsätzlichen Standpunkt der einheitlichen Beurteilung im Sinne von Art. 369 VE zurückzuführen ist.

Der Gedanke der Vereinigung bei verschiedenen gegen einen Täter in mehreren Kantonen schwebenden Verfahren, der in seinem weitestgehenden Sinne als die Konzentration des Strafverfahrens bezeichnet wurde, wird dadurch gefördert, dass die gegenseitige Abtretung von Strafansprüchen unter den Kantonen sowohl Auslieferungs- als auch Nichtauslieferungsdelikte betreffen kann. Die Kantone haben kraft ihrer Souveränität die Befugnis, Auslieferungen auch

[1]) Colombi. a a. O. 6 nF 454.
[2]) Colombi a a. O. 6 nF 562—566.

wegen Nichtauslieferungsdelikten zu beschliessen, ohne dass sich die verfolgte Person deswegen mit Erfolg beim Bundesgericht beschweren könnte [1]). Das AG will eben nicht Garantien zuhanden der Angeschuldigten für die Nichtauslieferung schaffen, sondern den Kantonen Pflichten auferlegen [2]). Vom gleichen Gesichtspunkte aus sind die Kantone berechtigt, im Verhältnis zueinander den Kreis der Auslieferungsdelikte nach Art. 2 AG zu erweitern und die Auslieferung auch für andere Vergehen als verbindlich zu erklären. Die Kantone haben von diesei Berechtigung bis anhin in ziemlich weitgehendem Masse Gebrauch gemacht, ohne dass aber dadurch eine befriedigende Ordnung getroffen worden wäre. Die Übereinkünfte betreffend die Auslieferung für Delikte, die in Art. 2 AG nicht enthalten sind, sowie die Vereinbarungen zur Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes im Einzelfalle tragen eben immer den Stempel der Freiwilligkeit, so dass durch sie eine einheitliche Regelung nicht möglich ist [3]).

Hat das AG vom 24. Juli 1852 mit Bezug auf die Realkonkurrenz vom Gesichtspunkte der Konzentration des Verfahrens eine direkt ungenügende, hinter dem Konkordatsentwurf vom Jahre 1821 stehende Regelung getroffen, so ist anderseits zuzugeben, dass es dem erwähnten Grundsatz in Verbindung mit der bundesgerichtlichen Praxis beim Gerichtsstand der Mitschuldigen (objektive Konnexität) in weitgehendem Masse Rechnung getragen hat.

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes sagt: «Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das

---

[1]) BGE *32*[1] 88; Colombi a. a. O. *6* nF 505.

[2]) Thormann a. a. O. 30 *a*.

[3]) Über die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Übereinkünfte und ausgetauschten Gegenrechtserklärungen vgl. Thormann a. a. O. 10 *a*—16 *a*, der seine Bemerkungen mit den treffenden Worten schliesst: «In Wirklichkeit ist die rechtliche Grundlage der interkantonalen Rechtshilfepflicht einem Mosaikboden mit losem Gefüge zu vergleichen.»

Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in anderen Kantonen zu verlangen.»

Unter Mitschuldigen sind nach dem natürlichen, allgemeinen Sprachgebrauch alle prinzipalen und akzessorischen Teilnehmer im weitesten Sinne zu verstehen, so die Täter, Mittäter, Gehilfen, Anstifter und Begünstiger [1]). Es entspricht dem Wesen des bundesstaatlichen Verhältnisses, dass die Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe in ausgedehntem Sinne aufgefasst wird, und von diesem Standpunkte aus ist die Verpflichtung zur Auslieferung nicht auf die Teilnehmer an einem Auslieferungsdelikt sensu stricto zu beschränken, sondern sie ist auf alle Mitschuldigen im weiteren Sinne des Wortes auszudehnen. Demnach ist nach Ansicht des Bundesgerichtes auch der Begünstiger als Mitschuldiger zu betrachten. Die Begünstigung ist zwar keine Art der Teilnahme am Hauptvergehen, sondern sie ist zweifellos nach Wissenschaft und Gesetzgebung ein selbständiges Delikt [2]). Dagegen besteht zwischen dem Vergehen des Begünstigers und demjenigen des Täters ein so naher Zusammenhang, dass der erstere in einem weiteren Sinne sehr wohl als Mitschuldiger an der Tat angesehen werden kann [3]). Aus den gleichen Erwägungen heraus wird auch dem Hehler die Qualität eines Mitschuldigen zukommen müssen [4]).

Nun noch einige Worte über das Verhältnis von Art. 4 Abs. 2 zum Art. 1 Abs. 2 des AG. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes haben nämlich der Heimat- und der Niederlassungskanton das Recht, die Auslieferung wegen Verbrechen gemäss Art. 2 zu verweigern, wenn sie sich verpflichten, die betreffenden Personen nach ihrer internen Gesetzgebung zu beurteilen und zu bestrafen. Wie das Bundesgericht schon mehrfach entschieden hat, gilt dieser Grundsatz aber nur für Einzeltäter. Er muss im Interesse der Konzentration des

[1]) BGE *44*[1] 178; Thormann a. a. O. 42 *a*; BGE *52*[1] 169; Langhard, Das schweizerische Auslieferungsrecht 22/23.

[2]) Vgl. hierzu von Liszt 207 und 597.

[3]) BGE *6* 218; Colombi a. a. O. 506.

[4]) BGE *32*[1] 346/347.

Strafverfahrens vor demjenigen der einheitlichen Beurteilung nach Art. 4 Abs. 2 zurücktreten, sobald ein Mitschuldigenverhältnis vorliegt [1]). Es ist zwar fraglich, ob die Auffassung des Bundesgerichtes dem Willen des Gesetzgebers entspricht. In einer Streitigkeit zwischen den Kantonen Genf und Waadt vom Jahre 1872 in der Auslieferungssache Ochsenbein hatten der Bundesrat, der Nationalrat und eine Minderheit der ständerätlichen Kommission den Standpunkt vertreten, der Grundsatz von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes gehe demjenigen des Art. 1 Abs. 2 vor, während der Ständerat sich auf den Boden stellte, dass der Grundsatz von Art. 1 Abs. 2 das ganze Gesetz beherrsche. Zu einer Entscheidung der Bundesversammlung ist es aber, indem der Kanton Waadt inzwischen auf sein Auslieferungsbegehren verzichtet hatte, nicht gekommen [2]). Von Bedeutung ist indessen die Tatsache, dass die Ansichten der beteiligten Behörden damals nicht übereinstimmten. Das Bundesgericht hat von jeher die Auffassung vertreten, dass der Grundsatz der einheitlichen Beurteilung nach Art. 4 Abs. 2 dem Privileg der Kantonsangehörigen und Niedergelassenen gemäss Art. 1 Abs. 2 vorangehen müsse [3]). Es führt zur Begründung seiner Ansicht aus, die Einschränkung der Auslieferungpflicht auf Grund von Art. 1 Abs. 2 entspreche mehr dem gegenseitigen Verhältnis selbständiger Staaten als den engen Beziehungen, wie sie nach dem Wesen des Bundesstaates unter dessen Gliedern bestehe, und es erkläre sich jene Ausnahme ausschliesslich aus der Verschiedenheit des materiellen und formellen Strafrechtes in den Kantonen; sie entspringe dem Misstrauen, das in einem Kanton gegen die strafrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung eines andern vorhanden sein möchte, welches Misstrauen aber sicherlich heute lange nicht mehr im selben Masse bestehe und begründet sei wie zur Zeit, da das Gesetz geschaffen wurde. Demgegenüber wolle

[1]) BGE 52^{1} 170.
[2]) Colombi a. a. O. 6 nF 507; Bundesblatt 1872 ^{3} 9.
[3]) BGE 3 667.

Art. 4 Abs. 2 der materiellen Gerechtigkeit dienen, behufs möglichster Aufhellung der Wahrheit, möglichst gleichmässiger und damit richtiger Beurteilung aller Tatmomente und Täter nach denselben Gesichtspunkten die Durchführung eines einheitlichen Strafverfahrens ermöglichen, und zwar in demjenigen Kanton, wo die Haupthandlung begangen wurde. Der Grundsatz von Art. 4 Abs. 2 verdiene somit als der allgemeinere, höhere den Vorzug, was sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe [1]).

Diese Motive sind zweifellos sehr beachtenswert. Die Auffassung des Bundesgerichtes hat aber zur Folge, dass zweierlei Recht zur Anwendung gelangt, je nachdem ein Einzeltäter oder ein Mitschuldiger in Frage steht. Während im Hinblick auf den Einzeltäter die Auslieferung vom Heimat- oder Niederlassungskanton verweigert werden kann, muss dem Auslieferungsbegehren ohne weiteres entsprochen werden, wenn ein Mitschuldigenverhältnis vorliegt. Es ist klar, dass dieser Zustand unbefriedigende Rechtsungleichheiten im Gefolge haben kann. Das freundeidgenössische Misstrauen, das Art. 1 Abs. 2 zugrunde liegt, verdient, wie Prof. Thormann zutreffend betont, entweder gar keine oder die gleiche Rücksicht beim Mitschuldigen wie beim Einzeltäter [2]).

c) Das Lebensmittelgesetz.

Die Vergehen gegen das LMG sind keine Auslieferungsdelikte, und es ist somit für sie nicht möglich, auf Grund von Art. 4 Abs. 2 des AG eine einheitliche Beurteilung von verschiedenen im Mitschuldigenverhältnis zueinander stehenden Beklagten am Ort der Haupthandlung herbeizuführen. Abgesehen hievon käme diese Bestimmung, wenn die Delikte gegen das LMG bei der Schaffung des Gesetzes als Auslieferungsdelikte im Sinne von Art. 2 AG bezeichnet worden wären, nur im interkantonalen Verkehr zur Geltung, wäh-

---

[1]) BGE *34*[1] 293/294.
[2]) Thormann a. a. O. 1928 193 *a*.

rend im übrigen die Regelung des Gerichtsstandes im innerkantonalen Verhältnis vollständig dem kantonalen Prozessrecht überlassen würde, was zweifellos als unbefriedigend und lückenhaft betrachtet werden müsste. Hiezu kommt, dass das AG, wie bereits dargetan wurde, beim Gerichtsstand der Realkonkurrenz eine ganz unzulängliche Ordnung getroffen hat. Es kann somit gesagt werden, dass eine befriedigende und geordnete Regelung des Gerichtsstandes auf Grund der Bestimmungen des AG, das als solches schon ungenügend ist und auch durch eine Teilrevision nicht wesentlich verbessert werden kann [1]), nicht erreicht worden wäre. Aus diesem Grunde war es nötig, in das LMG eine eigene Gerichtsstandsordnung aufzunehmen. Ebenso war es am Platz, da ja eine Auslieferungspflicht für die Delikte gegen das LMG nach Art. 2 AG grundsätzlich nicht bestehen kann und übrigens die Tragweite von Art. 150 OG, wie noch später ausgeführt werden wird, umstritten ist, dem Gesetze geeignete Rechtshilfebestimmungen hinsichtlich der Auslieferungspflicht einzufügen. Vor dem Inkrafttreten des LMG wurde zwar vom Bundesgericht die Lebensmittelfälschung, soweit die subjektiven und objektiven Merkmale des Betruges erfüllt waren, als Auslieferungsdelikt, und zwar als Betrug, betrachtet [2]). Nachdem aber dieses Vergehen vom Bundesgesetzgeber mit der Schaffung des LMG zu einem Spezialtatbestand des eidgenössischen Rechtes gestempelt wurde, der die dem kantonalrechtlichen Betrug zugrunde liegenden Straftendenzen in genügender Weise berücksichtigt, könnte diese Auffassung heute nicht mehr vertreten werden. Die Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das LMG schliesst eben die Anwendung von kantonalen Strafbestimmungen über das Delikt des Betruges gänzlich aus [3]).

---

[1]) Thormann a. a. O. 1928 194 *a*.

[2]) BGE *25*[1] 347.

[3]) So ZBJV *66* 240; ibidem *65* 86; anderer Meinung, aber unrichtig, Esser, Diss 77.

Die Gerichtsstands- und Rechtshilfebestimmungen, wie sie aus Art. 50 und 51 des LMG hervorgehen, haben eine Entwicklungsgeschichte durchgemacht, die etwas beleuchtet werden muss.

Der vom Bundesrat im Entwurf vom 28. Februar 1899 vorgeschlagene Artikel 28 war ungenügend. Er hatte folgenden Wortlaut:

«Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten [1]).»

Demgegenüber schlug die nationalrätliche Kommission einen Art. 33 und einen Art. 33bis mit nachstehender Fassung vor:

Art. 33. «Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu verbinden.»

Art. 33bis. «Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht und die Pflicht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden [2]).»

Während Art. 33 im Nationalrat in keiner Weise beanstandet wurde und heute in unveränderter Fassung als

---

[1]) BBl 1899 [1] 658.
[2]) A Sten Bull 1904 59.

Art. 50 im Gesetze steht, wurden in bezug auf Art. 33bis zwei Abänderungsanträge gestellt, die gutgeheissen worden sind. Art. 33bis, wie er von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagen worden war, bestimmte, dass der Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht und die Pflicht habe, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen. Auf Antrag von Bundesrat Forrer, der der Kommission vorhielt, sie gehe etwas scharf ins Zeug, wenn sie in Art. 33bis gleich vorschreibe, dass der Kanton das Recht und die Pflicht besitze, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu fordern, wurde ein etwas milderer Wortlaut beschlossen, wonach dem prävenierenden Kanton das Recht und die Pflicht zustehen sollten, «die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung» aller Mitschuldigen zu verlangen [1]). Im Anschlusse an die von Bundesrat Forrer vorgeschlagene Milderung brachte Germann den Antrag ein, es sei im Ingress von Art. 33bis, in Übereinstimmung mit Art. 33, das Wort Verbrechen durch das Wort Vergehen zu ersetzen und im übrigen an Stelle des Wortlautes des ersten Satzes folgender Passus zu wählen: «Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder von diesen Kantonen die Zusicherung der Vollziehung des Urteils zu veranlassen [2]).»

Auch dieser Antrag wurde angenommen. Germann hatte zu seiner Begründung zutreffend ausgeführt, dass das Stellen von Auslieferungsbegehren für in andern Kantonen wohnende Mitschuldige in untergeordneten Fällen gar nicht notwendig sei und eine drakonische Massnahme darstelle. Es genüge ja, wenn die betreffenden Kantone die Vollstreckung des Strafurteils zusichern. Nach einer redaktio-

[1]) A sten Bull 1904 90.
[2]) A sten Bull 1904 119.

nellen Verbesserung betreffend den Passus über die Zusicherung der Urteilsvollstreckung wurde dann Art. 33bis (jetzt Art. 51) mit folgender Fassung ins Gesetz aufgenommen:

«Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus anderen Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzuges zu veranlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden [1]).»

Art. 50 des LMG stellt eine allgemeine Regel auf. Er bestimmt im ersten Absatz, dass für die strafrechtliche Verfolgung elektiv der Begehungsort und der Wohnort des Angeschuldigten zuständig seien, wobei aber für das gleiche Vergehen nur ein Verfahren eintreten dürfe. Das Verfahren müsse an dem Orte durchgeführt werden, wo es zuerst eröffnet wurde. Im zweiten Absatz schreibt Art. 50 vor, es habe das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter stattzufinden wie dasjenige gegen den Haupturheber. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Gerichtsstandsnormen von Art. 50 des LMG nicht nur interkantonale, sondern auch innerkantonale Geltung haben. Unbekümmert um die jeweils gegebene kantonale Strafprozessordnung kann somit für einen innerkantonalen Tatbestand die Strafklage am Begehungsort oder am Wohnort des Angeschuldigten eingereicht werden, und es muss das Verfahren dort durchgeführt werden, wo es zuerst eröffnet wurde. Ebenso ist bei einem innerkantonalen Tatbestand das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger zu gleicher Zeit und vor dem gleichen Richter, wie dasjenige gegen den Haupturheber, durchzuführen.

[1]) A sten Bull 1905 27/28.

Die Frage, ob dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zustand, im LMG eine für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft geltende Gerichtsstandsordnung aufzustellen, ist zu bejahen. Wenn die Befugnis des Bundes zur Regelung des Gerichtsstandes im zukünftigen schweizerischen Strafgesetzbuch, allerdings nicht unter Zuhilfenahme eines juristisch-technischen Begriffes, sondern gestützt auf den politischen Inhalt der Verfassung und die geschichtliche Entwicklung begründet werden kann, so ist die Bundeskompetenz um so eher mit Bezug auf die Gerichtsstandsregelung des LMG als gegeben zu betrachten [1]). Denn mit Art. 69bis BV, der den Bund ermächtigt, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit diese das Leben oder die Gesundheit gefährden können, zu erlassen, wurde die Regelung der gesamten Materie, materielles und formelles Strafrecht, dem Bunde übertragen. In Art. 64bis BV dagegen, womit der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt ist, wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren den Kantonen verbleibe. Der gleiche Vorbehalt findet sich in Art. 64 BV, und trotzdem wurden gerade auf Grund dieses Verfassungsartikels mehrere Gesetze mit einer grossen Zahl von Spezialgerichtsständen erlassen.

Der Gerichtsstand der Mitschuldigen nach Massgabe von Art. 50 Abs. 2 des LMG entspricht, was hier noch zu bemerken ist, grundsätzlich dem Gerichtsstand der Teilnehmer nach Art. 368 VE.

Art. 51 Abs. 1 LMG regelt die Auslieferungspflicht. In seiner praktischen Bedeutung steht er in Übereinstimmung mit Art 4 Abs. 2 AG, mit der Abweichung allerdings, dass bei ihm die Attraktionskraft für die Zuständigkeit über alle Vergehen dem Ort, wo das Verfahren zuerst eröffnet wurde, zukommt, während bei jenem die ausschliessliche Zuständigkeit am Orte der Haupthandlung gegeben ist.

[1]) Däppen, Diss. 73.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ort der Haupthandlung und dem Orte, wo das Verfahren zuerst eröffnet wurde, besteht aber, wie noch später zu zeigen sein wird, nicht.

Ein Vergehen kann zunächst in der Weise in verschiedenen Kantonen begangen werden, dass sich die Haupttat auf einem bestimmten Kantonsgebiet vollzieht, während die Teilnahmehandlungen des Gehilfen und des Begünstigers in andern Kantonen verübt werden. Die Priorität liegt diesfalls immer beim Kanton, wo die Haupttat begangen wurde. Dem Ort, wo die Begünstigung oder die Gehilfenschaft ausgeführt wurde, kann niemals die Attraktion der Zuständigkeit für die übrigen Delikte prinzipaler oder akzessorischer Natur zukommen, weil ja nach Massgabe der allgemeinen Norm von Art. 50 Abs. 2, womit der ordentliche Gerichtsstand der Mitschuldigen umschrieben wird, das Verfahren gegen Gehilfen und Begünstiger stets mit dem Verfahren gegen den Haupturheber zu verbinden ist.

Die Begehung eines Vergehens in mehreren Kantonen ist auch so denkbar, dass ein und dieselbe Handlung sich auf verschiedene Kantonsgebiete erstreckt oder dass ein deliktischer Tatbestand infolge Mittäterschaft in zwei oder mehreren Kantonen zur Ausführung gelangt. Endlich kann ein Vergehen dadurch in verschiedenen Kantonen verübt werden, dass ein der objektiven Form nach gleiches Delikt von verschiedenen Tätern in mehreren Kantonen begangen wird. Beispiel: Ein Weinlieferant mit Geschäftssitz in Neuenburg sendet mangelhaften Wein einem Weinhändler in Basel, welch letzterer den gleichen Wein nach Aarau verkauft. Ein gleiches Vergehen, d. h. das Vergehen im Sinne des Gesetzes, ist von zwei verschiedenen Tätern in zwei verschiedenen Kantonen begangen [1]).

---

[1]) Diese Auslegung entspricht dem Gutachten des Bundesanwalts vom 8. November 1928 über den Gerichtsstand bei Lieferung von Kirschverschnitt Zug-Basel-La Chaux-de-Fonds, das publiziert wurde in JZ *22* 164.

Art. 51 Abs. 2 LMG normiert den Fall von Realkonkurrenz im interkantonalen Verkehr. Er schreibt vor, dass ein Täter, der mehrere zusammenhängende Vergehen in verschiedenen Kantonen begangen hat, nach den Grundsätzen von Art. 50 und 51 Abs. 1 des Gesetzes in einem und demselben Verfahren abgeurteilt werden müsse. In seiner praktischen Auswirkung deckt sich Art. 51 Abs. 2 mit Art. 369 VE. Um die Rechtswirkung der einheitlichen Beurteilung zu sichern, stellt aber Art. 369 VE in Ziffer 2 eine Schutzbestimmung auf, gemäss welcher derjenige, der entgegen der Vorschrift über Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 65 VE) von verschiedenen Gerichten zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt wurde, verlangen kann, dass das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, eine Gesamtstrafe festsetze. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das LMG wäre nur wünschenswert gewesen.

Eine Vorschrift über die einheitliche Beurteilung von realkonkurrierenden Tatbeständen im innerkantonalen Verhältnis hat das LMG nicht aufgestellt.

§ 2.

Die Prävention.

Nach Art. 50 LMG kann die Strafklage, wie bereits erwähnt wurde, entweder am Begehungsort oder am Wohnort des Beklagten angehoben werden. Damit werden für die strafrechtliche Verfolgung zwei allgemeine Kompetenzgründe geschaffen, was naturgemäss zu Gerichtsstandskollisionen führen kann. Art. 50 des Gesetzes bestimmt daher, es müsse das Verfahren an dem Ort durchgeführt werden, wo es zuerst eröffnet worden ist. Die Kollision, die durch den zweifachen Kompetenzgrund des Wohnortes und des Begehungsortes entstehen kann, wird dadurch beseitigt, dass die eine Behörde der andern zuvorkommt, womit der Gerichtsstand der prävenierten Behörde aufgehoben und der-

jenige der prävenierenden ausschliesslich zuständig wird [1]). Es ist klar, dass Kollisionen zwischen dem Begehungsort und dem Wohnort sowohl im innerkantonalen wie auch im interkantonalen Verkehr entstehen können. In beiden Fällen ist die Kollision in gleicher Weise durch Prävention zu beseitigen.

Gerichtsstandskollisionen können sich auch zwischen verschiedenen Begehungsorten ergeben, und zwar auch hier im innerkantonalen und interkantonalen Verkehr. Liegt ein interkantonaler Tatbestand vor, so hat der Kanton, in dem die Untersuchung zuerst eröffnet wurde und welchem somit die ausschliessliche Zuständigkeit zukommt, das Recht, auf Grund von Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu verlangen oder diese zur Zusicherung des Urteilsvollzuges zu veranlassen. Im interkantonalen Verhältnis sind Kollisionen zwischen mehreren Begehungsorten denkbar sowohl beim Gerichtsstand der Mitschuldigen als auch beim Gerichtsstand der Realkonkurrenz.

Anschliessend an das gemeine Recht lässt das LMG bei Konkurrenz zwischen verschiedenen, in gleicher Weise zuständigen Gerichten die Prävention entscheiden. Die endgültige Zuständigkeit kommt demjenigen Gerichte zu, bei welchem das Verfahren zuerst eröffnet worden ist. Im Gegensatz hiezu betrachtet das französische Recht die bessere Eignung als entscheidend, die entweder durch die konkurrierenden Gerichte selbst oder bei Nichteignung durch das nächste Gericht zu bestimmen ist [2]).

§ 3.

Die verwandten Gerichtsstandsordnungen.

Besondere Gerichtsstandsbestimmungen, wie sie in das LMG aufgenommen worden sind, finden wir in vielen anderen

[1]) BGE 51^1 45; siehe auch hiezu Mittermaier, erster Teil 395.
[2]) Garraud 396, Bemerkung 575, und 502—509, insbesondere 504.

Bundesgesetzen. Es wird nicht müssig sein, dieselben im Interesse der Vollständigkeit einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen [1]).

a) Das Markengesetz.

Art. 28 des Markengesetzes vom 26. September 1890 bestimmt, dass die Strafklage entweder am Domizil des Beklagten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen wurde, angestrengt werden könne. Für das gleiche Vergehen dürfen nicht mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten [2]). Nach welchen Gesichtspunkten gegebenenfalls eine Kollision zwischen Begehungsort und Wohnort zu lösen ist, sagt das Gesetz nicht. Es ist aber anzunehmen, dass auch hier, der ratio legis entsprechend, die Prävention zu entscheiden hat. Die Untersuchung ist demnach dort durchzuführen, wo sie zuerst eröffnet wurde.

b) Das Patentgesetz.

Nach Art. 42 des Patentgesetzes vom 21. Juni 1907 sind zur Beurteilung von Strafklagen sowohl die Gerichte des Begehungsortes als diejenigen des Wohnortes des Angeschuldigten zuständig. Im Falle der Beteiligung mehrerer Personen kommt die ausschliessliche Zuständigkeit dem Begehungsort oder dem Wohnort eines der Beklagten zu. Das Verfahren ist dort durchzuführen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist. Unter Beteiligte sind nach Art. 38 des Gesetzes alle Täter, Mittäter, Gehilfen, Anstifter und Begünstiger, welche zu gleicher Zeit eine bestimmte Patentrechtsverletzung begehen, zu verstehen [3]). Alle sind

[1]) Vgl., was insbesondere die zivilrechtlichen Spezialgerichtsstände des Bundes anbelangt, die hier nicht erörtert werden können, Schurter und Fritzsche 1 29—98 und 435—475.

[2]) Eine gleiche Gerichtsstandsbestimmung enthält auch das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 (Art. 27). Im Gegensatz zu Art. 28 des Markengesetzes wird aber hier ausdrücklich gesagt, dass diejenige Behörde zuständig sei, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wurde.

[3]) Guyer, Komm 92 Bemerkung 11 zu Art. 38.

in ein gemeinsames Verfahren einzubeziehen, das bei demjenigen Gerichte durchzuführen ist, wo zuerst die Klage anhängig gemacht wurde. Nach dem Buchstaben von Art. 42 könnte die Prävention unter Umständen dem Gerichte, bei welchem das geringste Vergehen, so z. B. die Begünstigung, eingeklagt worden ist, zukommen, was für die materielle Untersuchung keinen Vorteil darstellen würde. Es ist aber anzunehmen, dass nach Sinn und Geist des Gesetzes auch hier, wie beim LMG. die Attraktion der Zuständigkeit über die übrigen Delikte nur dem Orte, wo der oder ein Täter oder ein Mittäter zur Anzeige gebracht wurde, zusteht.

c) Das Absinthverbot.

Die Gerichtsstandsbestimmungen des LMG sind in unveränderter Fassung in das Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 24. Juli 1910 aufgenommen worden.

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes sagt, dass die Art. 42—52 des LMG entsprechende Anwendung finden.

d) Das Kunstwein- und Kunstmostverbot.

Die Gerichtsstandsordnung des LMG hat auch im Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912 Aufnahme gefunden. Art. 15 lit. *a* des Gesetzes bestimmt, dass die Art. 42, 43 und 48—52 LMG auf die Straffälle der Art. 8—13 entsprechend anwendbar seien. Bei diesen Straftatbeständen handelt es sich um die Herstellung und Einfuhr, sowie um das Feilhalten und den Verkauf von Kunstwein und Kunstmost.

e) Das Urheberrechtsgesetz.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 sind für die Beurteilung von Strafklagen zuständig die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen

des Wohnortes des Beklagten oder, im Falle mehrerer Beklagter, des Wohnortes eines der letztern. Das Verfahren ist dort durchzuführen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht wurde.

Die Gerichtsstandsordnung des Urheberrechtsgesetzes stimmt, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen im Wortlaut, grundsätzlich überein mit derjenigen des Patentgesetzes. Die Strafklage kann elektiv am Begehungsort und am Wohnort angehoben werden. Bei Kollisionen entscheidet die Prävention. Die Attraktion der Zuständigkeit über die verschiedenen in den Konnex fallenden Delikte kann, wie beim Patentgesetz, nur dem Orte zukommen, wo ein Haupttäter oder Mittäter eingeklagt wurde.

f) Das Lotteriegesetz.

Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 enthält Gerichtsstandsbestimmungen, die von den Grundsätzen der Gerichtsstandsordnung des LMG in praktischer Hinsicht nicht abweichen, dem Wortlaute nach aber mehr den Art. 368 und 369 VE entsprechen.

Art. 48 des Gesetzes schreibt vor, dass für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen das Gesetz die Behörden des Kantons zuständig seien, in dem die Tat begangen wurde, und diejenigen des Kantons, in welchem der Täter wohnt. Das Verfahren sei an dem Orte durchzuführen, an dem es zuerst eröffnet wurde. Für die gleiche Widerhandlung dürfen nicht mehrere Strafverfolgungen stattfinden. Wie beim LMG entscheidet auch hier in Kollisionsfällen die Prävention. Während aber Art. 50 LMG die elektive Zuständigkeit des Begehungsortes und des Wohnortes in Form einer allgemeinen Regel mit innerkantonaler und interkantonaler Tragweite vorschreibt, beschränkt sich Art. 48 des Lotteriegesetzes auf die Gleichstellung der beiden Kompetenzgründe im interkantonalen Verkehr; er stellt somit

keine Gerichtsstandsregel, sondern nur eine interkantonale Kollisionsnorm auf.

Art. 49 regelt den Gerichtsstand der Teilnehmer (Art. 368 VE). Er bestimmt:

«Wird eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz von mehreren Personen an verschiedenen Orten begangen, so sind die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.»

Der Wortlaut von Art. 49 des Lotteriegesetzes stimmt, mit Ausnahme eines kleinen Unterschiedes, darin bestehend, dass neben dem Anstifter und Gehilfen noch der Begünstiger zu den Mitschuldigen hinzukommt, im übrigen wörtlich überein mit demjenigen von Art. 368 VE.

Art. 50 ordnet den Gerichtsstand der Realkonkurrenz (Art. 369 VE). Er sagt:

«Ist jemand wegen mehrerer zusammenhängender, an verschiedenen Orten begangener Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo er die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat, und die Behörden des Wohnortes des Täters auch für die Verfolgung und Beurteilung der übrigen Widerhandlungen zuständig.»

Die Vereinigung der verschiedenen Verfahren ist nach Art. 50 des Lotteriegesetzes sowohl am Orte, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wurde, als auch am Wohnorte des Täters möglich. Im Gegensatz hierzu lässt Art. 369 VE die Vereinigung nur an dem Orte zu, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Wie allfällige Kollisionen zwischen dem Orte der schwersten Straftat und dem Wohnorte des Täters gegebenenfalls zu lösen sind, sagt Art. 50 des Gesetzes expressis verbis nicht.

Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, dass bei derartigen Gerichtsstandskollisionen die Untersuchung dort durchzuführen ist, wo sie zuerst eröffnet wurde.

g) Das Betäubungsmittelgesetz.

Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 weisen Gerichtsstandsbestimmungen auf, die in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 50 und 51 LMG stehen.

II. Kapitel.

Die einzelnen Gerichtsstände des LMG.

§ 4.

Der Gerichtsstand des Wohnortes.

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes verdankt seine Entstehung dem Zeitalter der Feudalität. Dem Grundherr stand die Gerichtsgewalt nicht für ein bestimmtes Gebiet, sondern über einen bestimmten Kreis von Personen zu, über die er als Feudalherr Hoheitsrechte ausübte. Auf Grund dieses Rechtszustandes wurde der Gerichtsstand als das Gewaltsverhältnis zwischen Richter und zu Richtenden ein persönliches Band, das für jede strafbare Handlung bestand, unbekümmert um den Ort, an dem das Delikt verübt worden war [1]). In der Schweiz wurde die Feudalität frühzeitig durch zentral organisierte Staaten mit Beamtengerichten ersetzt, so dass der Boden für die Entwicklung des forum domicilii kein günstiger war [2]). Wenn aber der Gerichtsstand des Wohnortes in der Gesetzgebung des Bundes dennoch ein gewisses Anwendungsgebiet finden konnte, das nicht als belanglos betrachtet werden darf, so ist dies weniger auf die Rechtsentwicklung, wie sie durch die Feudalität bedingt wurde, als auf das freundeidgenössische Misstrauen, das sich vornehmlich in Art. 1 Abs. 2 des AG widerspiegelt, zurückzuführen.

Das forum domicilii nach Art. 50 LMG ist als allgemeiner Gerichtsstand aufzufassen im Gegensatz zum Art. 367 VE,

[1]) Däppen 29.
[2]) Däppen 49.

der den Gerichtsstand des Wohnortes nur als Hilfsgerichtsstand zulässt und ihn nur dann als anwendbar erklärt, wenn die strafbare Handlung im Ausland begangen worden ist oder wenn der Begehungsort nicht ermittelt werden kann. Dagegen kann dem forum domicilii unter keinen Umständen eine bevorzugte Stellung gegenüber dem forum delicti commissi eingeräumt werden, wie dies die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Februar 1899 in unrichtiger Weise getan hat [1]). Das Gesetz stellt eben für die strafrechtliche Verfolgung bewusst zwei allgemeine Kompetenzgründe auf, und es wäre nicht einzusehen, warum dem einen oder andern der Vorzug gegeben werden sollte. In der Praxis wird übrigens, entgegen der grundsätzlichen Einstellung der Botschaft des Bundesrates, der Gerichtsstand des Begehungsortes weit mehr zur Anwendung gelangen als das forum domicilii, was auf den natürlichen Umstand zurückzuführen ist, dass die Vergehen gegen das LMG sich an den Orten, wohin die Lebensmittel zum Konsum geliefert werden, eher bemerkbar machen als am Produktions- und am Versandort. Bei Kollisionen zwischen Begehungsort und Wohnort entscheidet die Prävention.

Der Begriff des Wohnsitzes gehört dem eidgenössischen Rechte an. Es kommen daher zu seiner Umschreibung die Art. 23, 24, 25 und 26 ZGB zur Anwendung. Als Wohnsitz ist zu verstehen der Ort, wo sich der Beklagte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Domizils. Kann ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachgewiesen werden, so kommt der Aufenthaltsort als Wohnsitz in Betracht. Die Ehefrau teilt das Domizil des Ehemannes [2]), die Kinder den Wohnsitz der Eltern. Für die unter Vormund-

[1]) Vgl. hierzu BBl 1899 I 643, wo zu Art. 28 unter anderem gesagt ist: «Prinzipiell soll der Angeschuldigte an seinem Wohnort belangt werden. Für den Fall aber, wo derselbe keinen Wohnsitz hat oder im Ausland wohnt, muss die strafrechtliche Verfolgung auch am Ort, wo das Delikt begangen worden ist, stattfinden können.»

[2]) Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 2 ZGB.

schaft stehenden Unmündigen und Entmündigten gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz.

Massgebend ist immer der Wohnsitz im Zeitpunkte der Klageerhebung, und es kann somit das Domizil des Angeschuldigten zur Zeit der Verübung des Vergehens nicht als kompetenzbegründend betrachtet werden. Ebensowenig vermag die nach Rechtshängigmachung der Klage eintretende Wohnsitzänderung den einmal begründeten Gerichtsstand zu beeinflussen [1]).

§ 5.

Der Gerichtsstand des Begehungsortes.

a) Allgemeines.

Die Frage nach dem Ort der begangenen Tat ist mit der Ausbildung der Distanzdelikte und des internationalen Strafrechts zum Tummelplatz der Theorie geworden. Mit der französischen Revolution war zwar die Ansicht zum Siege gelangt, dass der Begehungsort da sei, wo der Täter persönlich gehandelt habe. Damit wurde aber die Streitfrage über den Begehungsort nicht gelöst. Die Schwierigkeit besteht eben in der Umschreibung des Begriffes «Handlung» selbst. Es sind denn auch in der Wissenschaft verschiedene Theorien des Begehungsortes entstanden, die, je nachdem sie das Schwergewicht auf die menschliche Tätigkeit, den Erfolg oder eine Zwischenwirkung legen, die Frage nach dem Ort der begangenen Tat verschieden beantworten.

Nach der *Theorie des objektiven Tatbestandes*, wie sie schon von John und Binding vertreten, aber erst von v. Lilienthal zur eigentlichen Theorie ausgebildet wurde, ist als Tatort anzusehen jeder Ort, wo sich auch nur ein Bruchteil der Verbrechenshandlung vollzogen hat. Dabei macht es keinen Unterschied, wo die Tätigkeit stattfand, wo sich die Wirkung am Objekte des Verbrechens aussetzet, wo der Erfolg, der

[1]) Löwe, Komm 67; Gerland 98.

zur Vollendung des Verbrechens gehört, eingetreten ist. Alle diese verschiedenen Ereignisse sind, vereinzelt genommen, gleichgültig; erst als Einheit betrachtet werden sie Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung. Diese aber kann stattfinden nicht ausschliesslich da, wo das eine oder das andere geschehen ist, sondern überall da, wo etwas geschehen ist, was zum Tatbestande des Verbrechens gehört [1]). Diese Theorie weist zweifellos praktische Vorteile auf, die ihre Weiterentwicklung gewährleisten musste.

Eine weitere Theorie, die *Erfolgstheorie*, die in der Wissenschaft nur unter den Italienern und ihren deutschen Nachahmern Vertreter gefunden hat, betrachtet die Handlung da als begangen, wo der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist. Die Theorie hat in England und Amerika, sowie in der Schweiz Aufnahme gefunden. Übereinstimmend mit der Theorie des objektiven Tatbestandes geht sie davon aus, dass als Handlung der ganze objektive Tatbestand in Betracht komme, abweichend von ihr stellt sie aber fest, dass die Handlung erst dann begangen sei, wenn das letzte Deliktsmerkmal, der Erfolg, eingetreten sei. Die Erfolgstheorie ist in der Literatur durchwegs als unzulänglich bezeichnet worden. Sie ist in der Tat nicht imstande, Ort und Zeit der Deliktsbegehung genau festzulegen, und hat somit keine Zukunft [2]).

Die *Theorie des erweiterten Handlungsbegriffes* steht grundsätzlich auf dem Boden, dass die deliktische Tätigkeit allein die Handlung darstellen könne. Für sie kommt daher nur der Ort der Tätigkeit als Ort der begangenen Tat in Betracht, wobei aber ein erweiterter Handlungsbegriff aufgestellt wird, der die Zwischenwirkungen zu der Handlung hinzurechnet. So ist nach der von Schneidler vertretenen Theorie der Ort der begangenen Handlung einmal überall da, wo der Täter persönlich tätig war. Sodann ist er aber,

---

[1]) v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung 27.

[2]) Hafter, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts 79; Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung 98; Däppen a. a. O. 126.

wenn sich die Tätigkeit dadurch weiter fortsetzt, dass der Täter noch die willkürliche Herrschaft über die gesetzten Erfolgsbedingungen ausübt, auch da, wo dieser Unterlassungsteil der Tätigkeit begangen ist, d. h. wo der Täter noch zuletzt hätte den Erfolg verhüten können [1]).

Etwas weiter in dieser Richtung geht die sogenannte *Werkzeugstheorie* oder *Theorie der langen Hand*, welche das Verbrechen dort begangen sein lässt, wo der Handelnde persönlich tätig war, aber auch, indem sie das Wirken der vom Täter in Bewegung gesetzten menschlichen, tierischen und mechanischen Kräfte zur persönlichen Tätigkeit rechnet überall dort, wo jene Kräfte wirkten [2]). Die Anhänger dieser Theorie gehen vom Gedanken aus, dass das Wirken die strafrechtlich erhebliche Eigenschaft des deliktischen Handelns sei. Der Täter wirkt aber nicht nur mit seiner Muskelkraft, sondern mit allem, was seinem Willen zu Gebote steht. Er handelt wie mit einer langen Hand auch an dem Ort, wo die von ihm gelösten Kräfte wirken [3]).

Indem sich die Werkzeugstheorie oder Theorie der langen Hand in Gegensatz zu derjenigen stellte, welche den Erfolg als entscheidend ansieht, durfte sie diesen Erfolg nicht mehr zu den Wirkungen der vom Täter in Bewegung gesetzten Kräfte rechnen. So eingeschränkt, bildet sie in gewissem Sinne das Gegenstück zu der Theorie der *Zwischenwirkung*. Jene Theorie lässt die den Ort der Begehung bestimmende Tätigkeit bis zum Punkte reichen, in welchem diese mit der örtlichen Bestimmung einsetzt. Beide Theorien werden gelegentlich, da die Theorie der langen Hand auf dem Gedanken beruht, dass der Täter durch die in Bewegung gesetzten Kräfte fortgesetzt wirkt, miteinander vermengt [4]).

Nach der Theorie der *Zwischenwirkung* ist die Handlung erst begangen, wenn die letzte Zwischenwirkung eingetreten

[1]) Kitzinger a. a. O. 102.
[2]) Kitzinger a. a. O. 103.
[3]) Däppen a. a. O. 128.
[4]) Kitzinger a. a. O. 104.

ist. Die Handlung ist somit dort begangen, wo die letzte Zwischenwirkung eintrat, d. h. wo die deliktischen Kräfte mit dem angegriffenen Rechtsgut zusammentreffen. Auf Grund dieser Anschauung ist z. B. die Briefbeleidigung da begangen, wo der Adressat den Brief empfangen hat, nicht da, wo ihn der Täter schrieb und den Brief der Post übergab, und auch nicht da, wo der Empfänger ihn liest und der Erfolg eintritt. Anderseits ist nach der Werkzeugstheorie die Beleidigung überall da begangen, wo der Brief vom Zeitpunkt seiner Niederschrift bis zur Übergabe an den Adressaten durchgegangen ist [1]).

Endlich ist von den neuen Theorien die *Theorie der Ausführungshandlung* zu nennen, die den Ort der körperlichen Handlung des Täters als Begehungsort betrachtet. Diese Theorie beruht auf der Auffassung, dass bei allen Erfolgsdelikten der Mensch durch seine Tätigkeit ein Ereignis bewirke.

Von den beiden Momenten, Tätigkeit und Erfolg, die in einem kausalen Verhältnis zueinander stehen müssen, sei die körperliche Tätigkeit als das ausschlaggebende anzusehen. Schon der Umstand, dass der Sprachgebrauch, der ja ein Spiegel der vulgären Vorstellung ist, die ganze äussere Erscheinung, obwohl sie sich aus Tätigkeit und Wirkung zusammensetzt, grammatikalisch als eine Tätigkeit bezeichne, z. B. das Töten eines Menschen oder das Herbeiführen eines Erfolges, deute darauf hin, dass diese vulgäre Vorstellung auf die Tätigkeit das Hauptgewicht lege [2]).

b) Die Praxis des Bundesgerichtes.

Für die schweizerischen Verhältnisse ist die Praxis des Bundesgerichtes als massgebend zu betrachten.

Im Jahre 1901 stand das Bundesgericht noch auf dem Boden der *Erfolgstheorie*. Im Urteil vom 14. November 1901 in der Rekurssache Zai-Kappeler gegen Obergericht

[1]) Däppen a. a. O. 128/129.
[2]) Kitzinger a. a. O. 88 und 97.

Aargau bzw. Schulthess betreffend den Gerichtsstand für Pressvergehen und Briefbeleidigung führte es aus, es sei richtig, dass nach allgemeinem Grundsatze des Strafrechts eine deliktische Handlung an dem Orte als vollendet betrachtet werden müsse, wo der Täter den Erfolg herbeigeführt habe. Demgemäss haben Beleidigungen durch Briefe da als begangen zu gelten, wo diese zur Kenntnis des Lesers gelangt seien, also in der Regel am Adressorte. Hierzu ist sogleich zu bemerken, dass das Bundesgericht nach den Erwägungen des genannten Entscheides die Erfolgstheorie nicht auf die Beleidigungen durch Briefe beschränkt wissen wollte, sondern dass sie als allgemein geltende Theorie bezeichnet wurde [1]).

Aus einem späteren Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. Februar 1910 i. S. Scholz gegen I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern betreffend Verbreitung unsittlicher Geschäftsprospekte geht eine schwankende Stellung hervor zwischen der sogenannten *Handlungstheorie* und der *Erfolgstheorie*. Das Bundesgericht betont, in der Doktrin sei der Streit, ob der Standort des Täters oder der Ort des Erfolgseintrittes entscheide, oder ob beide Orte gleichberechtigt seien, noch nicht ausgetragen. Das Urteil sagt wörtlich: «Selbst wenn das bernische Obergericht ohne nähere Begründung auf den Ort des Eintritts des Erfolges abgestellt hätte, könnte seine Rechtsprechung wohl kaum als willkürlich angefochten werden [2]).» Das genannte Urteil führt uns zu einer neuen, als *Handlungs(Willens)theorie* in der schweizerischen Literatur bekannten Theorie, die als Deliktsort den Ort bestimmt, an dem der Täter gehandelt (seinen Willen geäussert) hat und die sich in praktischer Hinsicht nicht wesentlich von der von Kitzinger für die deutschen Verhältnisse befürworteten Theorie der Ausführungshandlung unterscheiden dürfte [3]).

[1]) BGE 27^1 447.

[2]) BGE 36^1 43.

[3]) v. Cleric, JZ *11* 201; Hafter a. a. O. 79; Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts 113.

Das Bundesgericht konnte nicht bei der unzulänglichen Erfolgstheorie stehen bleiben. Mit Entscheid vom 6. März 1914 in der Rekurssache Tschamkerten & Cie. gegen Bern und Genf betreffend Rechtsverweigerung zufolge eines interkantonalen negativen Kompetenzkonfliktes hat es diese aufgegeben, um zu einer Theorie überzugehen, die in ihrer vollendeten Ausgestaltung als *Ubiquitätstheorie* bezeichnet wird. In der genannten Streitsache hatte das Bundesgericht zu einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Bern und Genf betreffend eine Strafuntersuchung wegen Betruges Stellung zu nehmen. Ein unbekannter Täter, der sich als J. Moser ausgab, hatte mit Schreiben vom 13. Juni 1913 von Biel aus der Rekurrentin, Firma Tschamkerten & Cie. in Genf, eine Bestellung von 15,000 Stück Zigaretten zukommen lassen. Am 3. Juli 1913 hatte die Rekurrentin vom gleichen J. Moser von Bern aus eine weitere telegraphische Bestellung von 15,000 nach Bern zu liefernden Zigaretten erhalten. Beide Aufträge waren ausgeführt worden. Als es aber um die Zahlung ging, konnte der angebliche J. Moser in Biel nicht aufgefunden werden, so dass die Lieferantin genötigt war, die Hilfe des Strafrichters in Anspruch zu nehmen. Die Behörden der Kantone Bern und Genf traten aber auf die Strafklage der Rekurrentin wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht ein, was eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Folge hatte. In ihrer Vernehmlassung berief sich die erste Strafkammer des bernischen Obergerichts auf die bernische Praxis [1]), die als Begehungsort der strafbaren Handlung denjenigen Ort betrachte, wo die zum Tatbestand derselben gehörende Willensbestätigung vorgenommen werde, wobei aber die letztere nicht nur die unmittelbare Handlung des Delinquenten umfasse, sondern auch alles, was der Täter durch eine fremde, aber von ihm als Werkzeug benutzte Kraft ausführe; seine Handlung daure in diesem Fall so lange, als die von ihm

[1]) Vgl. hierzu Thormann, ZStR *29* 47; ebenso Blumenstein, in ZBJV *56* 68—73.

in Bewegung gesetzte Kraft wirksam sei [1]). Das Delikt könne indessen nur an einem Orte begangen worden sein, und zwar dort, wo der Schwerpunkt der Handlungsreihe liege. Als solchen komme nach der bernischen Praxis beim Betrug die Täuschung in Betracht. Die Täuschung erfolge nun beim brieflichen Betrug immer dort, wo das in Frage kommende Schriftstück dem Adressaten zur Kenntnis gelange [2]). Die I. Strafkammer des bernischen Obergerichts stützte sich nach ihren Ausführungen auf die Theorie der langen Hand, die bereits an anderer Stelle erörtert wurde. Dabei wies sie aber auch auf die Tatsache hin, dass das Bundesgericht auf dem Boden der Erfolgstheorie stehe, so dass unter allen Umständen die Behörden des Kantons Genf als zuständig zu betrachten seien.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf bemerkte zur Beschwerde, sie weise nach feststehender Praxis Betrugsklagen von der Hand, wenn die hauptsächlichen Teile des Verbrechenstatbestandes sich im Ausland ereignet haben. Nun sei unbestreitbar, dass sowohl die «manœuvres génératrices» des Betruges als auch «le dernier élément du délit», die Entgegennahme der Waren, im Kanton Bern erfolgt seien. Das Verbrechen sei somit dort vollendet.

Das Bundesgericht, das zur Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes nach seiner Praxis [3]) zunächst zu untersuchen hatte, ob die Behörden des einen oder andern Kantons nach ihrer Gesetzgebung zur Durchführung des Strafverfahrens verpflichtet gewesen wären, kam zum Schluss, dass für keinen der beiden Kantone die Pflicht bestand, die Strafuntersuchung einzuleiten. Es führte aus, dass die Auffassung der I. Strafkammer des bernischen Obergerichts in Theorie und Praxis sehr verbreitet sei und sich mit guten Gründen vertreten lasse. Anderseits müsse für die Anwendung des Genfer Rechtes die in Frankreich herrschende Theorie

---

[1]) ZBJV *38* 282; ibidem *42* 684.
[2]) ZBJV *38* 282; ibidem *41* 217; ibidem *42* 440 und 684.
[3]) BGE *24*[1] 183; *30*[1] 7; *36*[1] 347.

und Praxis berücksichtigt werden, wonach jeder wesentliche Bestandteil (élément constitutif) des Verbrechenstatbestandes gleichmässig für den Begehungsort, nach dem sich die Herrschaft des materiellen Strafrechtes und die Zuständigkeit richten, massgebend sei [1]). Nach dieser Theorie wären die Genfer Behörden zur Behandlung der Strafsache insofern zuständig, als ihnen das Recht zukäme, sie an die Hand zu nehmen. Hiezu könnten sie aber nicht verpflichtet werden. Auf Grund der Ausführungen des Genfer Staatsanwaltes ergebe sich, dass nach der in Genf herrschenden und unanfechtbaren Praxis dort wegen eines teilweise im Kanton und teilweise ausserhalb begangenen Betruges keine Anklage erhoben werde, sofern das Delikt in der Hauptsache ausserhalb des Kantons verübt worden sei. Die Ansicht des Genfer Staatsanwaltes, wonach der in Frage stehende Betrug in der Hauptsache im Kanton Bern begangen worden sei, könne nicht als unrichtig bezeichnet werden.

Nachdem sich nun ergeben hatte, dass weder der Kanton Bern noch der Kanton Genf gemäss ihrer internen Gesetzgebung zur Einleitung der Strafuntersuchung verhalten werden konnten, hatte das Bundesgericht nach einer von ihm aufzustellenden bundesrechtlichen Regel zu bestimmen, welcher Kanton die Untersuchung an die Hand zu nehmen habe. Es stellte dabei fest, dass die Vermögensschädigung in Genf und die Bereicherung des Täters im Kanton Bern eingetreten seien. Die Täuschungshandlung dagegen sei in beiden Kantonen begangen worden, indem sie im Kanton Bern begonnen und im Kanton Genf vollendet worden sei. Der Natur der Sache entspreche wohl einzig die Auffassung, dass eine durch einen Brief bewerkstelligte Täuschungshandlung teilweise beim Absender und teilweise beim Empfänger des Briefes vor sich gehe. Da nun vorliegend die wesentlichen Bestandteile des Betruges sich annähernd gleichmässig auf beide Kantone verteilen, so müsse für die Durchführung der Untersuchung demjenigen Begehungsort

[1]) Garraud, Traité du droit pénal français *1* 364.

der Vorzug gegeben werden, für den Gründe der Zweckmässigkeit sprechen, und das sei der Kanton Bern [1]).

Aus den hier wiedergegebenen Motiven geht eines bestimmt hervor, nämlich, dass das Bundesgericht mit der bis anhin vertretenen Erfolgstheorie nunmehr gebrochen hat. Die von ihm zur Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes zwischen den Kantonen Bern und Genf aufgestellte Deliktsortstheorie ist *nicht* die *Theorie der langen Hand* [2]), sie ist aber auch nicht eine *ganze*, sondern nur eine *beschränkte Ubiquitätstheorie* [3]). Für eine ganze Ubiquitätstheorie hätte dem Orte der Handlung und Zwischenwirkung der Ort des Erfolgseintrittes gleichgestellt werden müssen. In den Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils wird wohl ausgeführt, die Vermögensschädigung sei in Genf eingetreten, es wird aber diesem Tatbestandsmerkmal keine kompetenzbegründende Bedeutung beigemessen. Diese Lücke ist aber begreiflich. Denn es handelte sich für das Bundesgericht zum erstenmal darum, aus dem alten Geleise der untauglichen Erfolgstheorie herauszukommen, und dabei mochte mit Leichtigkeit übersehen werden, dass der Ort des Erfolgseintritts, der früher zur Bestimmung des Begehungsortes allein massgebend war, auch in der neuen Theorie einen Platz zu beanspruchen hat.

Mit Urteil vom 20. September 1917 in der Rekursangelegenheit Dr. Fuchs gegen Rekurskommission des Kantonsgerichts St. Gallen betreffend den Begehungsort bei Distanzdelikten hat das Bundesgericht entschieden, dass die Auffassung, wonach das Delikt am Orte der körperlichen Betätigung und am Orte, wo der Erfolg eingetreten ist, begangen sei, bundesrechtlich nicht angefochten werden könne [4]). In den Motiven wird ausdrücklich gesagt, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 6. März 1914,

---

[1]) BGE *40*[1] 21.
[2]) Nicht ganz richtig somit v. Cleric, ZStR *35* 63.
[3]) So v. Cleric, JZ *11* 203.
[4]) BGE *43*[1] 250.

wovon soeben die Rede war, die Erfolgstheorie verlassen und auch in der Auslieferungssache Rabbat [1]) sich im nämlichen Sinne ausgesprochen habe, wobei u. a. auf *die Bestimmung des Vorentwurfes zum eidgenössischen StGB, Art. 8, hingewiesen worden sei, nach dem der Täter das Vergehen da begeht, wo er es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.* Eine richtige Umschreibung der Ubiquitätstheorie hat aber auch der letztgenannte Entscheid des Bundesgerichtes nicht gebracht. Als massgebende Deliktsmerkmale zur Bestimmung des Begehungsortes werden auch hier nur der Ort der Handlung und der Ort des Erfolges hervorgehoben, während der Ort der Zwischenwirkung mit keinem Worte erwähnt wird.

Einen befriedigenden Begriff der *Ubiquitätstheorie* hat das Bundesgericht erst im Entscheid vom 18. Mai 1928 i. S. Zug gegen Müller betreffend Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Viehhandelskonkordates aufgestellt, wo unter ausdrücklicher Ablehnung der Aufenthalts- oder Tätigkeitstheorie festgehalten wird, dass als Begehungsort einer Handlung, die jemand mit Hilfe von Werkzeugen (Natur- oder Menschenkräften) vollbringe, sowohl der Ort, an dem die eigene Willensbetätigung des Handelnden stattgefunden habe, anzusehen sei, als auch der Ort, wo die durch ihn in Bewegung gesetzten Kräfte seine Handlung vollendet oder zur Wirkung gebracht haben. Diese Begriffsumschreibung umfasst, wie dies für eine ganze Ubiquitätstheorie erforderlich ist, die Handlung, die Zwischenwirkung und den Erfolg [2]).

c) Der Begehungsort beim Vergehen gegen das LMG.

a. Das Delikt gemäss Art. 36, 38[1], 39 und 40 LMG sowie nach den Verordnungen.

Die Bestimmung des Ortes der begangenen Tat bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das LMG kann sich, mit Rücksicht auf Art. 8 VE und auch im Hinblick

[1]) BGE *43*[1] 74 ff. Erw. 2.
[2]) Praxis des Bundesgerichts 1928 373.

auf die soeben besprochene Gerichtsstandspraxis des Bundesgerichts, einzig nach der *Ubiquitätstheorie* richten. Durch sie allein wird es möglich sein, eine wirksame Vergehensbekämpfung zu erzielen, die negativen Kompetenzkonflikte auszuschalten und, was ebenfalls von Bedeutung ist, die Praxis auf die zukünftige Strafgesetzgebung vorzubereiten [1]).

Das LMG kennt verschiedene Deliktsarten, die in bezug auf den Ort der begangenen Tat einzeln zu beleuchten sind [2]).

Art. 36 des Gesetzes umschreibt das Herstellungsdelikt bei einfacher Lebensmittelfälschung. Er erwähnt das Nachmachen und das Verfälschen eines Lebensmittels. Das Nachmachen ist dort begangen, wo die fälschliche Anfertigung stattgefunden hat. Die Verfälschung ist dort verübt, wo ein echtes Lebensmittel durch Entnahme oder Zusatz von Stoffen verschlechtert wird in der Absicht, die Verschlechterung zu verheimlichen [3]).

Art. 38 Abs. 1 LMG betrifft das Herstellungsdelikt bei gesundheitsschädlicher Lebensmittelfälschung. Dabei sind zu unterscheiden: das Herstellen und das Behandeln. Während der Ort der begangenen Tat im Hinblick auf die Herstellung immer dort liegt, wo der betreffende Gegenstand angefertigt wird, ist der Ort der Begehung für das Delikt der Behandlung nicht ausschliesslich dort gegeben, wo der Herstellungsakt sich vollzogen hat. Die die Gesundheitsschädlichkeit bedingende Behandlung kann nämlich sehr wohl ausserhalb des Herstellungsortes von einem Wiederverkäufer entweder durch Kommissiv- oder Omissivdelikt begangen werden.

In Art. 39 regelt das Gesetz das Vergehen der Entziehung von beschlagnahmten Waren. Das Delikt ist an dem Orte verübt, wo die vorsätzliche Zerstörung oder Veränderung der konfiszierten Waren und Gegenstände erfolgt ist oder wo letztere durch irgendein Mittel der Behörde entzogen

---

[1]) v. Cleric, JZ *11* 204; ibidem *15* 324; Hafter 80.
[2]) Vgl. hiezu Esser 27.
[3]) Esser 43—45.

worden sind. Die Mittel, die zum Entzug dienen können, sind zahlreich, so dass der Tatbestand in dieser Richtung sehr weit umschrieben ist. Der Täter bleibt aber Täter, wenn er auch scheinbar nur eine Teilnahmehandlung begangen hat. Man denke an folgendes praktische Beispiel: A, der in Luzern wohnt, liefert dem B, in Basel, gefälschten Cognac, der von den Behörden beschlagnahmt wird. Nach der gerichtlichen Erledigung bestimmt A den B, ihm den beschlagnahmten Cognac zurückzuschicken unter der falschen Angabe, er sei berechtigt, die Ware zurückzunehmen, was von B ohne Kenntnis des Tatbestandes ausgeführt wird. A ist als Täter und nicht etwa als Anstifter zu bestrafen; denn er hat die Tat selber durch das Mittel eines Werkzeugs ausgeführt. Der Ort der Begehung ist Basel, wo das Werkzeug, also B, die Handlung vorgenommen hat [1]).

Art. 40 des Gesetzes hat Bezug auf den Widerstand gegen die Kontrollorgane. Das Vergehen ist dort begangen, wo der Beklagte vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert hat.

Es liegt auf der Hand, dass die Gerichtsstandsordnung des LMG auch ohne weiteres auf die Vergehen gegen die in Ausführung von Art. 54 des Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Verordnungen Anwendung findet. Diese Delikte sind im übrigen nach der Blankettbestimmung von Art. 41 LMG zu bestrafen. Als Verordnungen, bei denen die Gerichtsstandsbestimmungen des LMG anwendbar sind, kommen in Betracht:

1. Die Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 mit Bundesratsbeschluss vom 9. April 1910 betreffend Abänderung der Art. 29 und 44;

---

[1]) In diesem Sinne v. Liszt 210, wo die Bemerkung zu finden ist: Für Zeit und Ort der Begehung ist die Handlung des Werkzeuges massgebend.

2. Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 mit den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 14. April 1927 und 21. Oktober 1927 durchgeführten Abänderungen und Ergänzungen;
3. Der Bundesratsbeschluss betreffend Zusatz von Natriumbenzoat für die aus Kernobst gewonnenen Süssmoste vom 8. September 1927;
4. Der Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1926 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen hinsichtlich der Bezeichnung Cognac und Armagnac vom 27. März 1928;
5. Der Bundesratsbeschluss betreffend die Umschreibung der Hausierverbote der Verordnung vom 23. Februar 1926 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 1. Mai 1928;
6. Bundesratsbeschluss betreffend besondere Vorschriften für zur Ausfuhr bestimmte Lebensmittel vom 1. Mai 1928.

In praxi kommt es sehr oft vor, dass Straftatbestände, die sich scheinbar aus den Verordnungen, so insbesondere aus der LMVO vom 23. Februar 1926 ergeben, in Wirklichkeit nur Spezialfälle von Art. 36, 37 und 38 LMG sind und nach diesen Strafbestimmungen beurteilt werden, wobei den Vorschriften der Verordnung lediglich die Bedeutung einer speziellen auf den Einzelfall zugeschnittenen Umschreibung des objektiven Tatbestandes zukommt im Gegensatz zu der generellen, wie sie aus den erwähnten Gesetzesartikeln hervorgeht. Daneben enthalten aber die Verordnungen eine Fülle von selbständigen Delikten, die ausschliesslich der Strafbestimmung von Art. 41 LMG unterliegen. So weist z. B. die Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 nur selbständige Vergehen im genannten Sinne auf. Art. 29 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass

das zur Versendung gelangende Fleisch von einem Fleischschauzeugnis nach vorgeschriebenem Formular, das von dem Fleischschauer unterzeichnet und mit einem deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels versehen worden ist, begleitet sein müsse [1]). Die Bestimmung des Begehungsortes bei Widerhandlungen gegen die genannte Vorschrift ist auf Grund der hier vertretenen Ubiquitätstheorie sehr einfach. Die Übertretung ist da begangen, wo die Ware ohne Fleischschauzeugnis bzw. Begleitschein zum Versand gebracht und der Post oder Eisenbahn zur Weiterbeförderung übergeben wurde, und da, wo sie an der Endstation anlangt oder dem Empfänger vom Camionneur überbracht wird. Tritt eine Kollision zwischen zwei Behörden ein, denen in gleicher Weise die örtliche Zuständigkeit zukommt, so entscheidet die Prävention, und es fällt demnach die Zuständigkeit derjenigen Behörde zu, bei der die Untersuchung zuerst eröffnet wurde [2]). Bei konsequenter Durchführung einer reinen Ubiquitätstheorie kann nicht, wie dies das Bundesgericht in der Rekurssache Tschamkerten & Cie. gegen Bern und Genf, allerdings unter Anwendung einer nur halben Ubiquitätstheorie, getan hat, unter mehreren gleichberechtigten Begehungsorten demjenigen der Vorzug gegeben werden, für den Gründe der Zweckmässigkeit sprechen. Den Zweckmässigkeitsgründen geht die Eigenschaft eines Rechtsbegriffs, wie er für eine gleichmässige Rechtsanwendung erforderlich ist, vollständig ab. Anderseits stellt aber die Prävention, wenn auch die prozessualischen Tatsachen, auf die sie sich stützen kann, je nach den in Frage stehenden Strafprozessordnungen in gewissen Punkten voneinander abweichen können, grundsätzlich eine rechtlich umschriebene

---

[1]) Nach Art. 1 BRB vom 9. April 1910 kann das in Art. 29 und 44 der Verordnung erwähnte Fleischschauzeugnis bei Versendung von bankwürdigem Fleisch (Art. 29) oder von aus solchem hergestellten Fleischwaren (Art. 34) durch einen Begleitschein nach vorgeschriebenem Formular ersetzt werden, der vom Lieferanten oder seinem Vertreter ausgefüllt und unterzeichnet wird.

[2]) So Hafter 80.

und umschreibbare Regel dar, die auf jeden einzelnen Tatbestand nach einheitlichen Gesichtspunkten angewendet werden kann.

Für die strafrechtliche Verfolgung der in den Verordnungen erwähnten Vergehen kommt nach Massgabe von Art. 50 LMG neben dem Begehungsort auch der Wohnort als ordentlicher Gerichtsstand in Betracht.

β. Das Verkehrsdelikt.

Das Delikt, welches die Gerichte zweifellos am meisten beschäftigt, ist das Verkehrsdelikt bzw. das Inverkehrbringen [1]). Die Frage, wo die Handlung beim Vergehen des Inverkehrbringens begangen sein soll, ist von der Judikatur praktisch berührt, aber theoretisch noch nicht in befriedigender Weise beantwortet worden.

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 16. Dezember 1887, also vor dem Bestehen eines eidgenössischen LMG, in der Rekurssache des J. C. Kern, Weinhändler, in Gais (Appenzell A.-Rh.), der vom Bezirksgericht Appenzell I.-Rh. wegen Lieferung gefälschten Weines bestraft worden war, die Ansicht vertreten, dass nach bundesrechtlichen Grundsätzen das in Frage stehende Delikt der Strafgewalt des Kantons Appenzell I.-Rh. unterliege, weil der verfälschte Wein nach dessen Territorium zum dortigen Verkauf geliefert worden sei. Die strafbare Handlung erstrecke sich also jedenfalls auf appenzell-innerrhodisches Gebiet. Auf Grund von welcher Theorie das Bundesgericht zu diesem Schluss kam, ist aus dem Entscheid nicht ersichtlich. Da die Tat sich nach den Motiven auf appenzell-innerrhodisches Gebiet erstreckt, wird sie grundsätzlich als in beiden Kantonen begangen betrachtet, so dass von einer *reinen Erfolgstheorie* wonach das Vergehen am Ort des Erfolgseintritts verübt

[1]) Nach der Einteilung bei Esser a. a. O. 27 ist das Feilhalten als Inverkehrbringen anzusehen. Das Feilhalten ist aber eher, obschon es beim Distanzdelikt mit dem Inverkehrbringen eine gewisse Ähnlichkeit aufweist, als selbständiges dem Inverkehrbringen vorangehendes Vergehen zu betrachten.

ist, keine Rede sein kann. Die vom Bundesgericht vertretene Auffassung stützt sich vielmehr, ohne es ausdrücklich zu sagen, auf eine Theorie, bei der die Handlung in erster Linie als kompetenzbestimmend angesehen wird. Ob es sich dabei um die Theorie der langen Hand oder um eine andere Theorie handelt, kann freilich aus dem bundesgerichtlichen Entscheid nicht mit Sicherheit abgeleitet werden. In jedem Falle aber weist die im Urteil niedergelegte Anschauung über den Ort der begangenen Tat unbestreitbar *gewisse Anklänge an die Ubiquitätstheorie* auf [1]).

Am 4. Juli 1890 hatte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu der Frage Stellung zu nehmen, ob beim Richteramt Bern zum strafrechtlichen Einschreiten bezüglich einer Lieferung von verfälschtem Cognac, die von La Chaux-de-Fonds nach Borisried bei Oberbalm, Kanton Bern, gemacht wurde, die örtliche Zuständigkeit gegeben war. Das bernische Strafurteil stützte sich auf das bernische Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Februar 1888, § 12 II Art. 233 Ziffer 2, welcher lautet: «An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzes treten folgende Bestimmungen:

Art. 233: Mit Gefängnis bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse von 50—5000 Franken zu verbinden ist, wird bestraft:

2. Wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.»

Die bernischen Gerichtsinstanzen, der Gerichtspräsident von Bern und die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, die übereinstimmend die Inkompetenzeinrede des Lieferanten Villars in La Chaux-de-Fonds abgewiesen hatten, vertraten den Standpunkt, dass nach der ratio legis der Gesetzgeber nicht ein Verbot des Kaufvertrages über gefälschte Lebens- und Genussmittel bezweckt habe, sondern ein Verbot des Kaufes als Mittel des Inverkehrbringens, mit andern Worten also des durch den Kauf ver-

[1]) BGE *13* 377.

mittelten Inverkehrbringens gefälschter Waren. Obschon im vorliegenden Falle der Ort der Vertragserfüllung La Chaux-de-Fonds gewesen sei, sei die Handlung des Inverkehrbringens dennoch erst mit der Aushändigung der Ware an den Erwerber Brönnimann in Borisried abgeschlossen gewesen, weil letzterer erst hiermit die aktuelle Möglichkeit erlangt habe, den ihm gelieferten Cognac als Genussmittel zu verwenden und an das konsumierende Publikum abzugeben. Nach vieljähriger Praxis der bernischen Polizeikammer gehöre zum Begriff der Handlung nicht nur die eigene körperliche Tätigkeit des Delinquenten, sondern auch alles dasjenige, was der Täter durch eine fremde, von ihm als Werkzeug benutzte, menschliche, tierische oder mechanische, bewegende Kraft, wie vorliegend die Dampfkraft der Eisenbahn, zuwege bringe. Diesfalls daure die Handlung des Täters so lange, als die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft wirksam sei [1]).

Die von den bernischen Gerichten vertretene Ansicht über den Begehungsort entspricht, was aus den schon an anderer Stelle gemachten Ausführungen deutlich hervorgeht, der *Theorie der langen Hand.*

Das Bundesgericht hat die gegen das bernische Strafurteil gerichtete, staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet abgewiesen Es stellte in seinen Erwägungen vorab fest, dass die vom bernischen Richter vorgenommene Interpretation von Art. 233 Ziffer 2 des bernischen Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Februar 1888, wonach unter «Verkaufen» nicht sowohl der Abschluss des Kaufvertrages als das durch den Kaufvertrag vermittelte Inverkehrbringen verstanden sei, nicht über die Grenzen zulässiger richterlicher Gesetzesauslegung hinausgehe. Als Begehungsort betrachtete das Bundesgericht, unter Hinweis auf Präzedenzfälle und unter Ausserachtlassung des zivilrechtlichen Erfüllungsortes, den Ort, wohin die Ware zum Verkaufe geliefert wurde. Das strafbare Handeln erstrecke sich auch

[1]) Monatsblatt für bernische Rechtsprechung 7 1890 281.

hier auf das Gebiet des Bestimmungsstaates, resp. die strafbare Handlung vollende sich dort [1]). Eine klare theoretische Begründung des Begehungsortes geht dem Entscheide ab. Die vertretene Ansicht zeigt ein deutliches Schwanken zwischen der *Theorie der langen Hand* oder einer *andern Theorie* und der *Erfolgstheorie*.

Mit Entscheid vom 7. Juli 1903 in Sachen Müllerverein des Kantons Zürich gegen Untermühle Zug hatte sich das Bundesgericht mit dem Gerichtsstand des Begehungsortes für die Delikte der Verwendung einer fremden Marke, sowie des Inverkehrbringens von Waren mit einer nachgemachten oder nachgeahmten Marke gemäss Art. 24 lit. *b*, resp. *c*, des Markengesetzes zu beschäftigen. Es führte in seinen Erwägungen aus, das Inverkehrbringen beginne mit der Ausstellung der mit dem nachgemachten oder nachgeahmten Zeichen versehenen Ware im Verkaufslokal oder mit der Abgabe zur Weiterlieferung, also mit der Absendung. Mit diesem Zeitpunkte sei das Inverkehrbringen aber auch vollendet, und die Ablieferung an den Käufer oder sonstigen Konsumenten (oder Zwischenhändler) stelle sich demgegenüber nur als Erfolg dar [2]). Auf welche Theorie diese Umschreibung des Ortes der begangenen Tat sich stützen soll, sagt das erwähnte Urteil nicht. Ohne Zweifel dürfte es sich aber um die sogenannte *Aufenthalts-* oder *Tätigkeitstheorie* handeln, die vom Bundesgericht im Entscheid vom 18. Mai 1928 i. S. Zug gegen Müller betreffend Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Viehhandelskonkordates ausdrücklich abgelehnt wurde [3]).

Alles Menschliche ist sterblich, so auch die Praxis des Bundesgerichts. Am 4. Juni 1907 kam der Kassationshof des Bundesgerichts in die Lage, den Ort des Deliktes bei der Einführung eines nachgeahmten Gegenstandes aus dem Ausland gemäss Art. 26 Abs. 2 des Patentgesetzes zu be-

[1]) BGE *16* 488.
[2]) BGE *29*[1] 347.
[3]) Praxis des Bundesgerichts 1928 373.

zeichnen. Gegen die Firma Albert Siegel, in Landau (Pfalz), war am 5. September 1905 beim Bezirksamt Schwyz wegen Lieferung eines in der Schweiz patentierten Filters an die Firma Nägeli & Cie. in Steinen (Schwyz) Strafanzeige erhoben worden. Die Behörden des Kantons Schwyz traten auf die Klage nicht ein mit der Begründung, die Nachahmung sei in Deutschland begangen worden, so dass die schwyzerischen Behörden zur Aburteilung des Falles örtlich nicht zuständig seien. Sie wurden aber angewiesen, die Strafsache an die Hand zu nehmen. Das Bundesgericht sagte in seinen Erwägungen, der Einführende handle und wirke auf schweizerischem Gebiete dadurch, dass er die Ware durch einen Dritten, z. B. die Post, an einen schweizerischen Bestimmungsort transportieren lasse. Würde man den Standpunkt vertreten, dass das Einführen einer Ware auf schweizerisches Gebiet eine im Ausland begangene Handlung sei, so wäre die Bestrafung des Einführens nachgeahmter Gegenstände in der Schweiz überhaupt nicht denkbar, was eine offensichtlich haltlose Konsequenz darstellte. Die hier vom Bundesgericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung beruht sichtlich auf der bereits schon mehrfach erwähnten *Theorie der langen Hand* [1]).

In einem späteren bundesgerichtlichen Entscheid vom 22. Januar 1914 in Sachen Luzern gegen St. Gallen betreffend Bestimmung des Begehungsortes einer durch Einfuhr begangenen Übertretung von Art. 9 des Kunstweinverbots wurde der Bestimmungsort der Ware und nicht der Ort, wo diese die Grenze überschreitet, als forum delicti commissi angesehen. Das Bundesgericht ging dabei von den Vorschriften über die Organisation und Handhabung der Grenzkontrolle aus. Es betonte, dass die Zollämter nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 26, 28 und 30 bis 32 LMG, sowie auf Grund der Verordnung vom 29. Februar 1909 betreffend die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln, die im vorliegenden Fall analog anwendbar

[1]) BGE *33*[1] 419.

seien, bei Vornahme der ihnen zugewiesenen Kontrollfunktionen nicht als Hilfsorgane des betreffenden Grenzkantons, sondern des Bestimmungskantons der Ware handeln. Das Gesetz weise die ganze administrative Untersuchung, die dem gerichtlichen Verfahren voranzugehen habe, dem Kanton des Bestimmungsortes und nicht dem Grenzkanton zu, wo die Ware in die Schweiz gelangt sei. Es handelt sich hier um die Lösung eines Kompetenzkonfliktes nach praktischen Gesichtspunkten, eine theoretische Begründung des Begehungsortes bringt der Entscheid nicht [1]).

Eine rechtlich genügende und befriedigende Umschreibung des Ortes der begangenen Tat konnte aus der bisher erwähnten Praxis des Bundesgerichts nicht gefunden werden. Die genannten Urteile geben samt und sonders mehr eine praktische Lösung für den einzelnen Fall als eine durchwegs anzuwendende Theorie des Begehungsortes.

Über diese Unzulänglichkeit hinaus gelangte das Bundesgericht auch nicht mit dem Entscheid vom 30. September 1915 in Sachen Bächler & Cie. gegen Uri, wo bestimmte Wege angedeutet werden, die zu einer brauchbaren Theorie führen könnten, ohne dass aber auf dieselben näher eingetreten worden wäre. Es handelte sich damals um den im Gesetz nicht besonders erwähnten Fall, in welchem ein Vergehen von einem Täter in der Weise begangen worden ist, dass sich die strafbare Tätigkeit im Gebiete mehr als eines Kantons abgespielt hat. Das Urteil führt hinsichtlich des Ortes der begangenen Tat wörtlich aus: «Schwierigkeiten bietet bei solchen Tatbeständen lediglich die Bestimmung des Begehungsortes, indem es sich fragen kann, ob dieser nur an einem der durch die strafbare Tätigkeit berührten Orte — etwa an demjenigen der Haupttätigkeit — oder überall da anzunehmen sei, wo irgendein Merkmal des Straftatbestandes verwirklicht worden ist. *Als Begehungsort aber kommt nach der Natur der Zuwiderhandlungen gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften über den Verkehr mit*

[1]) BGE *40*[1] 112/113.

Wein, weil diese Vorschriften zum Schutze der Konsumenten aufgestellt sind, vorab der Ort in Betracht, an den der Wein zum (unmittelbaren oder bloss mittelbaren) Konsum geliefert worden ist Folglich muss vorliegend in jedem Falle — nach den beiden erwähnten Auffassungen — Göschenen, wohin die beanstandeten Weine zu dortiger Verwendung für den Konsum unter angeblich vorschriftswidriger Bezeichnung geliefert worden sind, als Begehungsort angesehen und aus diesem Gesichtspunkte allerdings die Zuständigkeit der Urner Behörden zur Strafverfolgung als an sich gegeben anerkannt werden. Allein die gleiche Zuständigkeit auch der thurgauischen Strafbehörden steht schon im Hinblick auf den Sitz der Rekurrentin und Wohnort ihrer Teilhaber in Kreuzlingen (also auch wenn daselbst, wo die angeblich vorschriftswidrige Bezeichnung und Fakturierung der beanstandeten Weine stattgefunden hat, deswegen kein Begehungsort anzunehmen wäre) ausser Frage [1]).»

Erfreulich an der Auffassung des Bundesgerichts ist jedenfalls, dass grundsätzlich zugegeben wird, es könne der Begehungsort überall da angenommen werden, wo irgendein Merkmal des Straftatbestandes verwirklicht worden ist. Bedauerlich ist aber, dass im gleichen Atemzuge aus unstichhaltigen Gründen gesagt wird, als Begehungsort sei aber nach der Natur der Widerhandlungen gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften über den Verkehr mit Wein, weil diese zum Schutze der Konsumenten aufgestellt seien, vorab der Ort zu betrachten, an den der Wein zum unmittelbaren oder mittelbaren Konsum geliefert wurde. Diese Bevorzugung des Ortes des Erfolgseintritts gegenüber dem Ort der Deliktstätigkeit ist keineswegs überzeugend. Denn Konsumenten befinden sich in der Regel auch am Orte der Herstellung oder des Verkaufes einer bestimmten Ware, und auch diese sind des Schutzes würdig. Das Delikt des Inverkehrbringens ist rechtlich sowohl am Orte der Ausführung als auch am Orte des Erfolges begangen, so dass die

[1]) BGE 41^1 313.

Bevorzugung des letztern gegenüber dem erstern nicht angängig ist. Es mag wohl richtig sein, dass die Strafverfolgung beim Verkehrsdelikt aus den bereits früher angegebenen praktischen Gründen weit mehr am Orte des Erfolgseintritts als am Orte der Ausführung stattfindet. In diesem Sinne ist der Erfolgsort nur der Ort, wo die Untersuchung natürlicherweise am häufigsten eingeleitet wird. Grundsätzlich ist aber der Ort der Ausführungshandlung mit dem Ort des Erfolgseintritts auf die gleiche Linie zu stellen. Bei Kollisionen zwischen den beiden Orten entscheidet die Prävention. Die Ansicht des Bundesgerichts im letztgenannten Entscheid stellt daher, was etwas verständlich ist, lediglich ein zaghaftes Verharren auf einer Lieblingstheorie, der von jeher viel zu viel Bedeutung beigemessen worden ist.

Ein theoretisch und praktisch befriedigender Begriff des Begehungsortes im Hinblick auf das Vergehen des Inverkehrbringens kann zweifellos nur auf Grund der Ubiquitätstheorie gefunden werden, wonach das Delikt da begangen ist, wo es ausgeführt wird, und da, wo der Erfolg oder eine allfällige Zwischenwirkung eingetreten ist. Abgesehen von den praktischen Vorteilen, welche diese Theorie mit Rücksicht auf eine wirksame Vergehensbekämpfung bietet, entspricht sie auch am besten der Umschreibung des Inverkehrbringens, wie sie aus Art. 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 hervorgeht. Die genannte Gesetzesbestimmung sagt nämlich:

«Unter Inverkehrbringen im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist das Gewinnen, Herstellen, Lagern und Ankündigen zum Zwecke des Verkaufes sowie das Einführen, Feilhalten und Verkaufen zu verstehen.»

Mit dieser Begriffsbestimmung sind wahrhaftig die äussersten Grenzen der menschlichen Handlung und des Erfolges mit Inbegriff der Zwischenwirkungen abgesteckt worden. Es ist aber fraglich, ob eine so weitgehende Umschreibung des Inverkehrbringens, welche sogar noch die Herstellung, die nach dem LMG ein selbständiges Delikt dar-

stellt, umfasst; in allen Teilen als dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden kann.

Nach dem Wortlaut von Art. 2 der LMVO vom 23. Februar 1926 gehört schon das Gewinnen zum Inverkehrbringen. Demnach hat der Landwirt, der Milch gewinnt, die den Bestimmungen der Verordnung nicht entspricht [1]), das Verkehrsdelikt grundsätzlich schon auf dem Melkerstuhl verübt. Er begeht es aber auch weiter, wenn er die Milch zum Bahnhof führt und diese dort zur Versendung der Eisenbahn übergibt, sowie am Bestimmungsort, wo die Milchkannen vom Käufer zum mittelbaren oder unmittelbaren Konsum in Empfang genommen werden. Damit wurde wohl der längste Begehungsweg des Verkehrsdelikts, wie er in der Praxis in Erscheinung treten kann, veranschaulicht.

Das Herstellen gehört nicht zum Inverkehrbringen. Es ist vielmehr nach Art. 36 und 38 Abs. 1 des LMG als selbständiges Vergehen anzusehen.

Das Lagern ist eine Zwischenwirkung des Inverkehrbringens und daher kompetenzbegründend. Das Delikt kann am Herstellungsort selber oder in einem Magazin an einem fremden Ort begangen werden.

Die Ankündigung zum Zwecke des Verkaufes ist eigentlich noch kein Bestandteil des Inverkehrbringens. Sie stellt sich praktisch dar als eine Abart des Feilhaltens und kann sowohl am Herstellungsort als auch an irgendeinem andern Orte zur Ausführung kommen.

Das Einführen ist diejenige Handlung, womit eine Ware vom Ausland in die Schweiz gesandt wird. Das Vergehen ist nach der Ubiquitätstheorie sowohl am Orte, wo die Ware zum Versand gebracht, als auch am Bestimmungsort, wohin sie zum Konsum geliefert wurde, begangen. Dabei wird vom Territorialprinzip, da ja die Handlung als Einheit anzusehen ist und ein wesentlicher Teil davon auf schweizerischem Gebiet verübt wird, keineswegs abgewichen.

---

[1]) Vgl. hierzu Art. 20 der LMVO vom 23. Februar 1926.

Unter Feilhalten ist das mündliche oder schriftliche Anbieten zum Kauf zu verstehen [1]). Das Feilhalten ist gemäss Art. 37 und 38 Abs. 2 LMG ein selbständiges Delikt und kann nicht als Bestandteil des Inverkehrbringens angesprochen werden. Das Vergehen ist, soweit ein Distanzdelikt vorliegt, dort begangen, wo die Offerte vom Täter geschrieben und der Post übergeben wird, und dort, wo sie den Adressaten erreicht oder von ihm gelesen wird.

Das Verkaufen im Sinne von Art. 2 der LMVO vom 23. Februar 1926 ist nicht mit dem Abschluss des Kaufgeschäftes oder mit der Vertragserfüllung zu identifizieren; es ist vielmehr, wie dies anhand eines Präzedenzfalles dargetan wurde, als das durch den Verkauf vermittelte Inverkehrbringen aufzufassen. Verkaufen heisst somit nach der ratio legis: Inverkehrbringen durch Verkauf [2]).

γ. Das Unterlassungsdelikt.

Wissenschaft und Praxis unterscheiden das echte vom unechten Unterlassungsvergehen [3]). Kitzinger betrachtet das echte Unterlassungsdelikt als die Unterlassung einer gebotenen Tätigkeit oder Verletzung eines Gebotes durch Unterlassung und das unechte Unterlassungsvergehen als die Herbeiführung eines verbotenen Erfolges oder Übertretung eines Verbotes durch Unterlassung [4]). Dabei gelangt er zu der gleichen Zweiteilung, wie er sie beim Begehungsdelikt durchführt und wonach Tätigkeit mit und ohne Erfolg unterschieden werden. Es gibt also nach ihm auch eine Unterlassung ohne Erfolg und eine solche mit Erfolg. Im übrigen lässt er Ort und Zeit beim echten wie beim unechten Unterlassungsdelikt grundsätzlich nach gleichen Gesichtspunkten bestimmen [5]).

---

[1]) Zu weitgehend Esser a. a. O. 58, der unter Feilhalten jedes Bereithalten einer Sache in der Absicht der Veräusserung verstehen will.

[2]) Monatsblatt für bernische Rechtsprechung 7 1890 281.

[3]) Kitzinger a. a. O. 110; Hafter a. a. O. 69.

[4]) Kitzinger a. a. O. 110.

[5]) Kitzinger a. a. O. 127 und 148.

Seinem Wesen nach wird das unechte Unterlassungsdelikt beim Vergehen gegen das LMG und dessen Verordnungen sehr selten vorkommen. Denn auch bei Herbeiführung eines deliktischen Erfolges durch Nichterfüllung einer zivilrechtlichen oder vertraglichen Rechtspflicht oder bei Unterlassung einer zufolge eines vorangegangenen Verhaltens gebotenen komplementären Tätigkeit [1]) wird das Vergehen, soweit es überhaupt praktisch denkbar ist, fast ausnahmslos im Alltagsgewande des Verkehrsdeliktes in Erscheinung treten und auch von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen sein. Dabei sollen aber Fälle von Idealkonkurrenz mit Vergehen des gemeinen Strafrechts, wie z. B. mit fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung, ausdrücklich vorbehalten bleiben [2]).

Das echte Unterlassungsdelikt wird dagegen beim Vergehen gegen das LMG und dessen Verordnungen sehr häufig in Erscheinung treten, so z. B. bei der unterlassenen, richtigen Deklaration gemäss Art. 9 LMVO, sowie bei den Widerhandlungen gegen Art. 29 und 44 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909, soweit nur eine Fahrlässigkeit vorliegt, was der Regelfall sein wird. Ist nach dem Tatbestand auf Vorsatz zu schliessen, so kann zweifellos für beide erwähnten Deliktsarten ein Begehungsvergehen angenommen werden in dem Sinne, dass eine bestimmte Ware mit Wissen und Willen ohne die vorgeschriebene Sachbezeichnung bzw. ohne den erforderlichen Begleitschein in Verkehr gebracht wird, so dass das Gesetz durch eine positive Tätigkeit verletzt ist. Von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus wurde schon früher der Begehungsort bei der Übertretung von Art. 29 Abs. 2 der Fleischschauverordnung erörtert.

---

[1]) Hafter a. a. O. 70 und 71.

[2]) Vgl. hiezu Art. 38 Abs. 5 LMG.

An dieser Stelle soll aber das Delikt nur noch in der Form des Unterlassungsvergehens besprochen werden. Die Beantwortung der Frage nach Ort und Zeit beim Unterlassungsdelikt bedingt eine vorangehende Klarstellung des Begriffes Unterlassung überhaupt. Wird das Unterlassen als eine blosse Untätigkeit angesehen, also als ein «Nichts», so ist eigentlich das Unterlassungsdelikt an keinem Orte und zu keiner Zeit begangen [1]). Es ist aber klar, dass ein derartiger Begriff nicht befriedigen kann. Unterlassen bedeutet nach richtiger Vorstellung nicht Nichtstun, sondern: etwas nicht tun. Danach ist bei der Unterlassung eine bestimmte Tätigkeit nicht vorgenommen worden, die hätte vorgenommen werden sollen. Auf Grund dieser Anschauung ist, in Übereinstimmung mit der vulgären Vorstellung, das Unterlassungsdelikt an dem Orte und in dem Zeitpunkte begangen, an welchem die gebotene Handlung hätte geschehen müssen [1]).

Damit ist aber die Frage, an welchem Orte die Handlung, womit das Nichttätigsein erst aufhören kann, vorzunehmen ist, noch nicht beantwortet. Dieser Ort kann der Ort sein, wo sich der Unterlassende aufgehalten hat im Zeitpunkte, wo er hätte tätig sein sollen [2]). Er kann aber auch der Ort sein, wo die zur Erfüllung der Pflicht notwendigen Körperbewegungen hätten vorgenommen werden sollen [3]). Die Fixierung des Ortes, wo die Handlung vorzunehmen ist, kann nur dann in richtiger Weise erfolgen, wenn der sehr oft ambulanten Natur des Tätigwerdens Rechnung getragen wird. Wie die repetierende Deliktstätigkeit beim Kommissivdelikt [4]), stellt sich auch das Unterlassungsdelikt gewissermassen als ein Massenbegriff von Einheiten dar, die sich auf einen Gesamtraum und eine Gesamtzeit erstrecken [5]).

---

[1]) Kitzinger a. a. O. 119.
[2]) Kitzinger a. a. O. 120.
[3]) Däppen a. a. O. 146.
[4]) Kitzinger a. a. O. 81.
[5]) Kitzinger a. a. O. 81 und 127.

Innerhalb dieses Gesamtraumes und dieser Gesamtzeit kann nun die Tätigkeit des Unterlassenden zu jeder Zeit einsetzen, solange der Tatbestand noch nicht erfüllt ist. Erfüllt ist der Tatbestand, wenn die Frist zur Vornahme einer Handlung abgelaufen ist [1]) oder wenn z. B. der Begleitschein zu einer bereits zur Versendung gebrachten Fleischlieferung nicht sofort nachgeschickt wird.

Die Tätigkeit des Unterlassenden beim Unterlassungsdelikt charakterisiert sich als das Gegenstück der Handlung beim Kommissivvergehen, die zu der persönlichen Tätigkeit des Täters auch das Wirken der von ihm in Bewegung gesetzten Kräfte hinzurechnet und das Delikt überall da begangen sein lässt, wo diese Kräfte gewirkt haben. Während beim Kommissivdelikt die Handlung in der Wirkung durch die benutzten Kräfte besteht, stellt sich die Tätigkeit beim Unterlassungsvergehen als Verhinderung der wirkenden Kräfte dar, wobei zu dieser Verhinderung naturgemäss neue wirkende Kräfte in Bewegung gesetzt werden können.

Auf Grund der vorangegangenen Betrachtungen ist das Unterlassungsdelikt da begangen, wo sich der zum Handeln Verpflichtete befand, als er nicht handelte, wie da, wo die fragliche Handlung hätte vorgenommen werden sollen [2]). Den hier niedergelegten Anschauungen entspricht im praktischen Effekt der Entscheid der bernischen Polizeikammer vom 29. August 1891 in Sachen Legler und Tschäppät betreffend Bezeichnung von Cognac-Façon als Cognac. Die Ware war von Couvet nach Bözingen geliefert worden. Die bernische Polizeikammer führte in ihrem Urteil aus, dass die Aufschrift «nachgemachter Cognac» auf dem betreffenden

---

[1]) Nach Art. 6 Abs. 2 des BG betreffend Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 muss der Übernehmer eines Tieres, wenn er dasselbe in einen andern Viehinspektionskreis bringt, dem Viehinspektor spätestens am folgenden Tage den dazugehörigen Gesundheitsschein übergeben. Wird nun der Schein erst am zweiten Tag übergeben, so ist die Unterlassung begangen, da die Frist zur Vornahme der Handlung abgelaufen ist.

[2]) v. Lilienthal a. a. O. 32.

Gebinde nicht nötig gewesen wäre. Es hätte genügt, wenn der Käufer vom Verkäufer irgendwie darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass er nachgemachten Cognac erhalten werde. Diese Mitteilung hätte mündlich oder brieflich am Domizil des Käufers in Bözingen gemacht werden sollen. Bei brieflicher Mitteilung würde sich die Handlung des Adressanten räumlich so weit erstreckt haben, als die von ihm benutzten Naturkräfte für die Übermittlung des Briefes an den Adressaten wirksam gewesen wären, also bis an den Ort, wo letzterer den Brief empfangen hätte. Da dieser Ort nun im Kanton Bern liege, so sei die Unterlassung im Kanton Bern begangen [1]).

Den Ausführungen des genannten Entscheides der bernischen Polizeikammer, die als zutreffend betrachtet werden können, ist nur noch beizufügen, dass die Unterlassung sowohl in Couvet, wo sich der Unterlassende aufgehalten hat im Zeitpunkte, wo er hätte tätig sein sollen, als auch im Kanton Bern, wo er die fragliche Handlung hätte vornehmen müssen, begangen war [2]).

§ 6.

Die Kollisionen zwischen den Gerichtsständen des Wohnortes und Begehungsortes.

Da nach Art. 50 LMG der Gerichtsstand des Wohnortes und des Begehungsortes elektiv zur Verfügung stehen, sind Kollisionen zwischen den beiden Gerichtsständen unvermeidlich. Entsprechend dem Grundsatz ne bis in idem bestimmt der zweite Satz von Art. 50 LMG, dass für das gleiche Vergehen in keinem Falle mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten dürfen. Wird aber das Verfahren

[1]) Monatsblatt für bernische Rechtsprechung *8* 1891 357.

[2]) Nach dem eidg. LMG müsste beim Auftreten einer Kollision zwischen den beiden zuständigen Begehungsorten, abgesehen vom Gerichtsstand des Wohnsitzes, die Priorität zweifellos derjenigen Behörde zukommen, bei der das Verfahren zuerst eröffnet wurde.

gleichwohl am Begehungsort und am Wohnort eingeleitet, so ist es dort durchzuführen, wo es zuerst eröffnet wurde.

Die Gerichtsstandskollisionen zwischen Begehungsort und Wohnort können in verschiedenen Formen auftreten. Einmal können sie sich interkantonal und innerkantonal auswirken, wobei aber zu ihrer Beseitigung, da die Gerichtsstandsordnung des LMG eidgenössischen Rechtes ist, dieselben Grundsätze zur Anwendung gelangen. Wie bei Konkurrenz zwischen zwei oder mehreren Begehungsorten, entscheidet auch bei Kollisionen zwischen Begehungsort und Wohnort durchwegs die Prävention.

Es ist nun zweckmässig, an dieser Stelle zu untersuchen, wann ein Verfahren als eröffnet gilt. Streng genommen könnte zunächst streitig sein, ob unter Eröffnung des Verfahrens nach der Fassung des Gesetzes die gerichtliche Strafverfolgung zu verstehen sei oder ob nicht vielmehr schon die Einleitung der Administrativuntersuchung als solche betrachtet werden müsse [1]). Wir halten dafür, dass nur die gerichtliche Einleitung der Untersuchung als Verfahrenseröffnung im Sinne von Art. 50 und 51 LMG angesprochen werden kann. Eine andere Auffassung geht übrigens auch nicht aus den zahlreichen Urteilen des Bundesgerichts hervor, wo stets nur von der gerichtlichen Untersuchung gesprochen wird [2]).

Es erhebt sich nun die Frage, nach welchen Grundsätzen der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung zu bestimmen ist. Die Verfahrenseröffnung entspricht in der Regel der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung; sie stellt eine bestimmte Phase des Strafverfahrens dar, welch letzteres gemäss der verfassungsmässigen Kompetenzenausscheidung zwischen Bund und Kantonen der kantonalen Gesetzgebungshoheit unterstellt ist. Die Kantone bestimmen somit frei die Tatsachen, die für die Entscheidung prozessua-

---

[1]) Vgl. über die Administrativuntersuchung und ihre verschiedenen Stadien Thalmann, Diss. 75—96.

[2]) So z. B. im BGE *41*[1] 313 in fine und 314, und in BGE *51*[1] 46.

lischer Fragen massgebend sind, und der Bund ist daher nicht in der Lage, einen bestimmten Vorgang als Verfahrenseröffnung zu bezeichnen, der für alle Kantone verbindlich erklärt werden könnte. Anderseits dürfen die Tatsachen, die nach den kantonalen Strafprozessordnungen als Verfahrenseröffnung zu gelten haben, nicht dem bundesrechtlichen Sinn dieses Begriffes widersprechen. Wird vom kantonalen Prozessrecht zur Eröffnung der Strafverfolgung ein formeller Beschluss des Untersuchungsrichters vorgeschrieben [1]), so ist für die Bestimmung des Zeitpunktes der Verfahrenseröffnung das Datum der betreffenden Verfügung massgebend. Ist ein solcher Beschluss nicht vorgesehen, so kann irgendeine andere Massnahme, die sich als die erste Verfolgungshandlung kennzeichnet, wie z. B. die Anlegung einer Vorladung, der Erlass eines Haftbefehls, die Ausschreibung im schweizerischen oder kantonalen Polizeianzeiger zur Verhaftung oder Ausforschung des Aufenthalts, die Vornahme einer Hausdurchsuchung usw. als zeitbestimmende Tatsache der Verfahrenseröffnung gelten [2]). Nach § 63 der Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 25. Oktober 1885 kommt sogar bei mehreren gleichmässig zuständigen Gerichtsbehörden die Priorität derjenigen zu, die zuerst zum Einschreiten aufgefordert worden ist. Diese Bestimmung ist vom Obergericht des Kantons Solothurn so ausgelegt worden, dass die ausschliessliche Zuständigkeit demjenigen Richteramt zufalle, das in der Sache zuerst angegangen wurde [3]). Obschon die Tatsache des Angehens des Richters der Verfahrenseröffnung im bundesrechtlichen Sinne nicht genau entspricht, ist doch fraglich, ob die hier erwähnte Vorschrift mit Erfolg angefochten werden könnte.

---

[1]) So z. B. Art. 86 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928; vgl. auch hierzu Art. 80 leg. cit.

[2]) Übereinstimmend Däppen a. a. O. 110, bezüglich des Begriffs der Untersuchungsanhebung gemäss Art. 365 Abs. 2 und Art. 368 Abs. 2 VE.

[3]) Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Solothurn, 1903 154 Nr. 87.

Beim Strafmandatsverfahren kommt unseres Erachtens das Datum der Strafverfügung als Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in Betracht [1]). Obschon die Verfahrenseröffnung, wie bereits ausgeführt wurde, zumeist mit der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung zusammenfällt, kann das Verfahren, das nach dem gesetzlichen Wortlaut in einem weiteren Sinne aufzufassen ist, sehr wohl mit dem Erlass einer Bussenverfügung eröffnet werden.

Über den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung können Kollisionen rechtlicher und tatsächlicher Natur entstehen [2]). So ist z. B. praktisch der Fall denkbar, dass bei zwei oder mehreren kantonalen Strafprozessordnungen derselbe Vorgang als zeitbestimmend für die Eröffnung des Verfahrens bezeichnet wird. Ist nun dieser Vorgang am gleichen Tage bzw. zu gleicher Zeit eingetreten, so stellt sich die Rechtsfrage, welcher Behörde die Priorität zukomme. Es kann auch vorkommen, dass die prozessualischen Tatsachen, die für den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung nach den in Frage stehenden Strafprozessordnungen in Betracht fallen, verschieden sind und dass gerade dadurch ein Kompetenzkonflikt in Erscheinung tritt. Diese Kollisionsmöglichkeiten zeigen deutlich, dass dem Bundesgericht bei der Beurteilung von negativen oder positiven Kompetenzkonflikten die Befugnis zukommen muss, den Begriff der Verfahrenseröffnung rechtlich frei auszulegen, sofern die Lösung des Konfliktes nicht auf Grund einer kantonalrechtlichen Prozessbestimmung im bundesrechtlichen Sinne tunlich ist. Würde diese Kompetenz dem Bundesgericht abgesprochen, so könnten gewisse Konflikte, man denke gerade an diejenigen, wo derselbe massgebende Vorgang zur Bestimmung der Verfah-

---

[1]) So erwähnt BGE *51*[1] 46 Bussenverfügungen des städtischen Gesundheitsamtes Winterthur vom Dezember 1921/Juli 1922 zur Beurteilung der Frage der Verbindung mit einem Verfahren im Kanton Neuenburg.

[2]) Solche Kollisionen hatte schon der Präsident der nationalrätlichen Kommission, v. Steiger, vorgesehen. Vgl. hiezu A sten Bull 1904 116.

renseröffnung nach zwei oder mehreren Prozessrechten auf denselben Tag und dieselbe Zeit fällt, gar nicht gelöst werden.

Bei negativen Kompetenzkonflikten wird das Bundesgericht in jedem einzelnen Fall zunächst die Frage zu prüfen haben, ob nach Massgabe des in Frage stehenden kantonalen Prozessrechtes die eine oder andere der in Konkurrenz stehenden Behörden verhalten werden kann, die strafrechtliche Verfolgung zu übernehmen, weil ihr auf Grund ihres Prozessrechtes die Priorität im bundesrechtlichen Sinne zukommt. Kommt aber die Prävention auf Grund des in Frage stehenden Prozessrechtes keiner dieser Behörden zu, so wird das Bundesgericht auf Grund einer bundesrechtlichen Auslegung des Begriffes der Prävention die Behörde zu bezeichnen haben, die der andern zuvorgekommen ist. Diese Grundsätze gelten auch zur Lösung von positiven Kompetenzkonflikten, mit dem Unterschiede aber, dass hier zunächst zu prüfen sein wird, ob eine der in Konkurrenz stehenden Behörden ihren Kompetenzanspruch nach dem in Betracht fallenden Prozessrecht zu Unrecht erhebt. Stellt sich heraus, dass beide konkurrierenden Behörden nach Massgabe ihres Prozessrechtes ihren Kompetenzanspruch begründen können, so wird auch hier das Bundesgericht den Konflikt auf Grund einer bundesrechtlichen Auslegung des Begriffs der Prävention zu lösen haben.

Das kantonale Prozessrecht ist, wie die obigen Ausführungen zeigen, durch das dem Bundesgericht zukommende freie Überprüfungsrecht formell nicht aufgehoben, dagegen können strafprozessualische Bestimmungen, die dem bundesrechtlichen Sinne der Verfahrenseröffnung widersprechen, zweifellos keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben.

§ 7.

Die Vereinigung des Verfahrens beim Gerichtsstand der Mitschuldigen.

Art. 50 Abs. 2 LMG schreibt vor, dass das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger zu gleicher Zeit und vor dem

nämlichen Richter stattzufinden habe wie dasjenige gegen den Haupturheber. Damit wird, unbekümmert darum, ob ein Tatbestand mit innerkantonaler oder interkantonaler Tragweite in Frage stehe, ein allgemeiner Gerichtsstand geschaffen, der dem Richter die Pflicht auferlegt, sämtliche Teilnehmer in das Verfahren gegen den Haupturheber einzubeziehen. Dabei ist kein Unterschied zu machen zwischen Mitschuldigen im innerkantonalen und interkantonalen Sinne; denn der ratio legis nach wollte der Gesetzgeber keine verschiedenen Gerichtsstandsbestimmungen für innerkantonale und interkantonale Tatbestände aufstellen. Nach dem Buchstaben von Art. 50 Abs. 2 LMG gelten als Mitschuldige: der Gehilfe und der Begünstiger. Diese Aufzählung muss aber durch eine logische Interpretation des Gesetzes etwas erweitert werden.

Als weiterer Mitschuldiger kommt demnach in Betracht der Anstifter. Gemäss Art. 19 des BG über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, dessen allgemeine Bestimmungen bei der Beurteilung von Vergehen gegen das LMG zur Anwendung gelangen [1]), wird derjenige, der durch Anstiftung anderer Personen die Hauptursache einer Übertretung ist, als Urheber (Täter) bezeichnet. Danach ist die Anstiftung in Anlehnung an die Urhebertheorie als selbständiges und nicht als akzessorisches Delikt zu betrachten. Die Ablehnung der akzessorischen Natur der Anstiftung befriedigt theoretisch nicht [2]). Für die Umschreibung des Begriffs der Mitschuldigen kommt es aber, wie bereits im I. Kapitel bei der Betrachtung des AG vom 24. Juli 1852 ausgeführt wurde, nicht auf eine rein technisch juristische, sondern auf eine faktische Teilnahme im sprachgebräuchlichen Sinne an. Abgesehen hiervon ist aber auch der Täter ein Mitschuldiger.

Als Mitschuldiger müsste grundsätzlich auch der Hehler angesehen werden, sofern die Hehlerei im Zusammenhang

[1]) Vgl. Art. 42 LMG.
[2]) Vgl. hiezu Hafter a. a. O. 222.

mit Delikten gegen das LMG vorkommen könnte, was etwas zweifelhaft erscheinen mag. Art. 33 des BG über das Bundesstrafrecht enthält zwar die Deliktsbezeichnung Hehlerei nicht. Er spricht nur von der Begünstigung. Die Tatbestandsumschreibung dieses Vergehens weist aber Handlungen auf, die ebensosehr um des eigenen Vorteils willen als zur Begünstigung des Täters begangen werden können. Theoretisch stünde somit der Einreihung des Hehlers in die Kategorie der Mitschuldigen nichts entgegen [1]).

Dass der Mittäter die Eigenschaften eines Mitschuldigen aufweist, dürfte keine besondere Begründung erfordern. Es frägt sich endlich nur noch, ob das Mitschuldigenverhältnis auf verschiedene Einzelurheber (Einzeltäter) ausgedehnt werden kann. Die Frage muss nach Sinn und Geist des Gesetzes bejaht werden [2]). Art. 50 Abs. 2 LMG erwähnt zwar den Urheber nicht ausdrücklich; er nennt nur den Haupturheber. Man könnte somit auf den ersten Blick in die Versuchung kommen, den Haupturheber nach der Terminologie des Gesetzes als den einzigen Täter im Gegensatz zu den übrigen Mitschuldigen anzusehen. Diese Auffassung würde aber der ratio legis nicht entsprechen. Der Ausdruck Haupturheber ist zu seinem besseren Verständnis mit der Haupthandlung nach Art. 4 Abs. 2 des AG in Zusammenhang zu bringen, der bestimmt, dass dem Kanton, in dem die Haupthandlung begangen wurde, das Recht zustehe, die Auslieferung aller Mitschuldigen in anderen Kantonen zu verlangen. Grundsätzlich hat zwar Art. 50 Abs. 2 LMG als allgemeine Gerichtsstandsnorm mit dem Auslieferungsrecht nichts zu tun. Auslieferungsrechtliche Elemente ergeben sich erst aus der Spezialbestimmung von Art. 51 Abs. 1 des Ge-

---

[1]) Die Hehlerei wurde in internationalen Auslieferungssachen als Auslieferungsdelikt angesehen in BGE *32*[1] 346 und in BGE *42*[1] 220.

[2]) Nach § 3 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich ist ein Zusammenhang vorhanden, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

setzes. Das Gerichtsstandssystem des LMG als solches weist aber bei näherer Betrachtung eine so enge Anlehnung an die von Bundesanwalt Dr. Kronauer im Jahre 1887 im Schosse des schweizerischen Juristenvereins in Bellinzona vertretenen Thesen zu einer Revision des AG, dass der wahre Sinn der Bezeichnung Haupturheber nur unter Zuhilfenahme der auslieferungsrechtlichen Grundsätze erforscht werden kann [1]).

Der Haupthandlung nach Art. 4 Abs. 2 AG kommt nun in dem Sinne Attraktionskraft zu, dass der Kanton, wo sie begangen wurde, die Berechtigung hat, die Auslieferung sämtlicher Mitschuldigen aus andern Kantonen zu requirieren und in sein Verfahren einzubeziehen. Die gleiche Attraktionskraft besitzt im Prinzip auch der Haupturheber gemäss Art. 50 Abs. 2 LMG. Die Haupttat nach Art. 50 Abs. 2 LMG bestimmt sich aber nicht, wie die Haupthandlung von Art. 4 Abs. 2 AG, nach einem materiellrechtlichen Kriterium, sondern gestützt auf eine prozessualische Tatsache. Haupturheber ist nach jener Bestimmung der Urheber, gegen den die Untersuchung zuerst eröffnet wurde, und die übrigen Urheber sind Mitschuldige wie der Mittäter, der Gehilfe, der Begünstiger, der Hehler und der Anstifter. Hieraus ergibt sich, dass Art. 50 Abs. 2 LMG in dem Sinne eine Lücke aufweist, dass der Urheber als solcher nicht erwähnt, sondern als selbstverständliches Glied in der Kette vorausgesetzt wird.

Die Gerichtspraxis steht, wenigstens bei interkantonalen Tatbeständen auf dem Boden der vorangehenden Auslegung, ohne aber im übrigen dafür eine theoretische Begründung anzuführen. So hat z. B. das Richteramt IV in Bern mit Entscheid vom 19. August 1918 3 verschiedene Einzelurheber in das bei ihm angehobene Verfahren einbezogen

---

[1]) Vgl. die Thesen von Dr. Kronauer, Verh schw JV 1887 112, 113, insbesondere IV lit. *b* und *c*; A sten Bull 1904 S. 1919, Votum Eggspühler, wonach Art. 33 bis des LMG seinerzeit von Dr. Kronauer eingebracht wurde. Ob er auch Art. 33 des Gesetzes eingebracht hat, geht aus dem A sten Bull nicht hervor.

und gemeinsam abgeurteilt. Tatbestand: André Klein, Fabrikant, in Neue Welt (Baselland), lieferte an eine Firma Schneiter, in Bern, Lakritzenstengel, die vom Lebensmittelinspektor I in Bern beanstandet wurden. Klein hatte die Stengel von August Gustav Hahnholzer in Zürich bezogen. Hahnholzer seinerseits berief sich auf seinen Lieferanten, Lebhard Wahl, Kaufmann in Zürich. Der bernische Richter hat alle drei beteiligten Lieferanten, die im Verhältnis zueinander als Einzelurheber zu betrachten waren, in das in Bern gegen André Klein zuerst eröffnete Verfahren einbezogen. Dabei kam dem in Bern zur Anzeige gebrachten André Klein auf Grund der prozessualischen Tatsache, dass in Bern das Verfahren zuerst eröffnet worden war, die Eigenschaft des Haupturhebers im Sinne von Art. 50 Abs. 2 LMG und der obigen Betrachtungen zu. Das einheitliche Verfahren wurde von der I. Strafkammer des Kantons Bern, an die der Prozess weitergezogen worden war, nicht beanstandet [1]).

Eine ähnliche Zusammenfassung von drei verschiedenen Urhebern geht aus dem Erkenntnis der I. Strafkammer des Kantons Bern vom 12. März 1920 i. S. Rosin-Weber-Suter hervor. Tatbestand: Louis Rosin, in Genf, lieferte der Konsumgenossenschaft Bern Saccharintabletten, die zu wenig Reinsaccharin enthielten und daher beanstandet wurden Rosin machte geltend, dass er die Tabletten von Matthias Weber in Zürich bezogen habe. Weber berief sich darauf, er habe die Ware als Vertreter des Emil Suter in Unterehrendingen (Kanton Aargau) verkauft. Das Untersuchungsrichteramt I in Bern führte die Untersuchung gegen alle 3 Beteiligten, die in der Folge wegen Übertretung des LMG bestraft wurden. Die I. Strafkammer des Kantons Bern, die sich ebenfalls mit der Sache zu beschäftigen hatte, machte zu der gemeinsamen Beurteilung keine Bemerkungen und fasste alle drei Beklagten als Urheber ins Recht. Auch

[1]) Entscheid des Richteramtes IV in Bern vom 19. August 1918 i. S. Klein-Hahnholzer-Wahl, im Archiv der I. Strafkammer in Bern.

in diesem Falle wurde, wenn auch nur stillschweigend, als Haupturheber derjenige Urheber angesehen, über den das Verfahren zuerst eröffnet worden war [1]).

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung über die Bedeutung des Haupturhebers nach Art. 50 Abs. 2 LMG ist noch das Gutachten der Bundesanwaltschaft vom 8. November 1928 betreffend den Gerichtsstand für eine Lieferung von Kirschverschnitt von Zug nach Basel und von Basel nach La Chaux-de-Fonds zu erwähnen. Das Gutachten führt aus, dass dem Kanton Neuenburg, wo das Vergehen zuerst entdeckt wurde, das Recht zukomme, gegen alle Vorbesitzer der Ware vorzugehen, ganz abgesehen davon, ob sie selbst das Vergehen im Kanton Neuenburg verübt haben oder nicht [2]).

Aus den obigen Darlegungen geht unzweideutig hervor, dass der Urheber (Einzeltäter) als Mitschuldiger im Sinne von Art. 50 Abs. 2 LMG zu betrachten ist und dass demjenigen Urheber, über den die Untersuchung zuerst eröffnet wurde, die Qualität des Haupturhebers zukommt. Es könnte zwar dieser Ansicht entgegengehalten werden, dass die oben angeführte Judikatur auf interkantonale Tatbestände Bezug hat, bei denen auf Grund des Wortlautes von Art. 51 Abs. 1 LMG der Begriff der Mitschuldigen weiter gezogen werden kann als bei der innerkantonalen Anwendung der Gerichtsstandsnorm von Art. 50 Abs. 2. Dieser Einwand könnte aber nicht stichhalten; denn Art. 51 Abs. 1 erweitert den Kreis der Mitschuldigen, der auf Grund von Art. 50 Abs. 2 zu ziehen ist, keineswegs, sondern er fasst lediglich die verschiedenen Teilnehmerarten unter dem Sammelbegriff «Mitschuldige» zusammen und bestimmt im übrigen, dass dem

---

[1]) Urteil der I. Strafkammer des Kantons Bern vom 12. März 1920 i. S. Rosin-Weber-Suter im Archiv der I. Strafkammer in Bern.

[2]) Gutachten des Bundesanwalts vom 8. November 1928, Bundesstrafpolizei, über den Gerichtsstand bei Lieferung von Kirschverschnitt Zug-Basel-La Chaux-de-Fonds, im Archiv der Bundesanwaltschaft in Bern; das Gutachten ist publiziert in JZ *28* 164.

Kanton, dem zufolge Prävention die Priorität zukomme, das Recht zustehe, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen.

Gegen unsere Auffassung könnte auch geltend gemacht werden, dass die Gerichtsstandsbestimmungen des LMG nach dem Votum Gottofrey im Nationalrat den Art. 368 und 369 VE (früher Art. 18 und 19) entsprechen und dass auf Grund von Art. 368 VE der Täter nicht als Mitschuldiger angesehen werden könne. Demgegenüber müsste aber festgehalten werden, dass Gottofrey sich lediglich dahin ausdrückte, die Art. 33 und 33 bis (jetzt Art. 50 und 51) entsprechen im übrigen den Grundsätzen von Art. 18 und 19 des BG betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, «correspondent du reste aux principes posés dans la loi fédérale concernant l'application du code pénal suisse, projet qui fait suite à l'avant-projet du code pénal fédéral [1])». Gottofrey führte nicht aus, dass Art. 33 und 33 bis mit den Art. 18 und 19 des BG betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches in Übereinstimmung stehen, er betonte nur, dass die Art. 33 und 33 bis im übrigen den Grundsätzen des erwähnten Gesetzes entsprechen. Zuzugeben ist, dass der Gerichtsstand der Teilnehmer nach Art. 368 VE in seiner praktischen Auswirkung nicht so weit geht als der Gerichtsstand der Mitschuldigen gemäss Art. 50 Abs. 2 LMG. Art. 368 VE erwähnt als Mitschuldige nur den Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Abgesehen vom Begünstiger, der im Gegensatz zu Art. 50 Abs. 2 LMG nicht erwähnt wird, ist auch der Täter als Teilnehmer im Art. 368 VE nicht aufgenommen worden. Art. 368 VE ist aber mit Bezug auf den Kreis der Teilnehmer zu eng gefasst, und er wird den praktischen Bedürfnissen zu wenig Rechnung tragen können. Einem Gerichtsstand des Sachzusammenhanges gemäss §§ 3 und 13 der Strafprozessordnung für

[1]) A sten Bull 1904 90.

das Deutsche Reich, welche die Einbeziehung mehrerer als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigter Personen in ein und dasselbe Verfahren ermöglichen, hätten wir entschieden den Vorzug gegeben.

Art. 368 VE mag für die Verfolgung des Normalvergehens des gemeinen Rechts genügen, wenn auch nicht ganz befriedigen, mit Rücksicht auf die Verfolgung der Widerhandlungen gegen das LMG könnte er aber in seiner jetzigen Fassung unter keinen Umständen als befriedigend angesehen werden. Das Vergehen gegen das LMG kommt, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, meistens in der Form des Verkehrsdeliktes vor, das als sui generis betrachtet werden muss. Beim Verkehrsdelikt wandert das corpus delicti bestimmungsgemäss von Kanton zu Kanton, von Ort zu Ort, von Hand zu Hand, und es ist daher nicht möglich, den wirklich Schuldigen, dem das Handwerk gelegt werden muss, zu entdecken, ohne dass sämtliche Vorbesitzer der Ware in einem einheitlichen Verfahren ins Recht gefasst werden. Das Mitschuldigenverhältnis muss sogar, um eine wirksame Bekämpfung der Delikte gegen das LMG zu sichern, über die Grenzen des Produzenten hinaus auf die Lieferanten der Rohstoffe ausgedehnt werden, sofern der Produzent sich im Hinblick auf den festgestellten Mangel exkulpieren kann. Mitschuldige im Sinne von Art. 50 Abs. 2 und 51 Abs. 1 LMG sind demnach nicht nur die verschiedenen Urheber, die ein seiner objektiven Form nach gleiches Verkehrsdelikt begangen haben, sondern auch die Urheber bei zusammenhängenden Verkehrsdelikten. Es wäre nicht einzusehen, warum die zusammenhängenden Delikte nur beim Gerichtsstand der Realkonkurrenz nach Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes konnex zu behandeln sein sollten, nicht aber bei demjenigen der Mitschuldigen. Der Gerichtsstand der Mitschuldigen ist seinem inneren Zwecke nach ebensoweit zu fassen wie der Gerichtsstand der Realkonkurrenz.

§ 8.

Die Vereinigung der Verfahren beim Gerichtsstand der Realkonkurrenz.

Der Gerichtsstand der Realkonkurrenz ist vom LMG in lückenhafter Weise geregelt worden. Art. 50 des Gesetzes, der als allgemeine Norm gilt, sagt darüber kein Wort. Für innerkantonale Tatbestände fehlt somit eine eidgenössische Vorschrift. Zwar ist zuzugeben, dass die subjektive Konnexität durchgehend als rechtlich relevante Verknüpfung verschiedener Tatbestände und daher als zureichende Voraussetzung des Gerichtsstandes des Zusammenhanges gilt [1]); dagegen mangelt es an einer einheitlichen Umschreibung des Gerichtsstandes in den kantonalen Strafprozessordnungen. Diese Verschiedenartigkeit kommt namentlich zum Ausdruck bei der Bestimmung des Richters, dem die ausschliessliche Zuständigkeit über alle zu beurteilende Delikte zukommen soll. Während die Kantone Thurgau (§ 6), Schwyz (§ 9), Wallis (Art. 15) und Freiburg (Art. 19) dem prävenierenden Gericht den Vorzug geben [2]), lassen die meisten Kantone die Schwere der strafbaren Handlungen entscheiden. Diesem System huldigen die Kantone Aargau, St. Gallen, Zürich, Graubünden, Solothurn (§ 62), Bern (Art. 17), Neuenburg, Waadt und Tessin. Ferner steht grundsätzlich auf dem gleichen Boden der VE, der in Art. 369 Ziffer 1 (Gerichtsstand beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen) bestimmt, dass beim Vorliegen von Realkonkurrenz die Behörden des Ortes zuständig seien, wo der Täter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat. Sind die mehreren Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht, so kommt die Zuständigkeit nach Art. 369 Ziffer 1 Abs. 2 VE den Behörden des Ortes zu, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Die Prävention entscheidet somit erst bei Konkurrenz zwischen mehreren mit der gleichen Strafe

[1]) Däppen a. a. O. 61.
[2]) Däppen a. a. O. 65.

bedrohten Delikten. Der Gerichtsstand der Realkonkurrenz des VE steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem vom spätern Bundesanwalt Dr. Kronauer im Jahre 1887 in Bellinzona eingebrachten Revisionsvorschlag zu Art. 4 Abs. 1 des AG [1]). Art. 18 des Entwurfs zu einem BG betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, der als Vorgänger von Art. 369 VE zu betrachten ist, wies eine lückenhafte Fassung auf. Er beschränkte sich darauf, den Kanton der schwersten Strafandrohung für die Verfolgung und Beurteilung aller andern Taten als zuständig zu erklären, enthielt aber keine Regel, nach der zu entscheiden sein soll, wenn mehrere Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht sind.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, kann die Unterlassung der Regelung des Gerichtsstandes der Realkonkurrenz in Art. 50 des LMG nicht damit entschuldigt werden, es seien im Zeitpunkte der Schaffung des LMG keine Materialien vorhanden gewesen, aus denen brauchbare Grundsätze hätten geschöpft werden können. Es ist zwar zweifelhaft, ob z. B. die von Dr. Kronauer vorgeschlagenen Bestimmungen zur Revision von Art. 4 Abs. 1 des AG in unveränderter Fassung in das LMG hätten aufgenommen werden können. Die Delikte gegen das LMG sind eben, wie bereits dargetan wurde, eigener Art. So wird in der Regel beim mehrfachen Verkehrsdelikt, auch wenn es vom gleichen Urheber begangen wird, ein Ort der schwersten Strafandrohung kaum bestehen. Beispiel: Der Weinhändler A in Neuenburg sendet mangelhaften Wein nach Bern, Solothurn, Basel und Zürich. Das Delikt ist objektiv und subjektiv dasselbe. Ein Ort der schwersten Strafandrohung kann nicht in Betracht kommen.

Der Ort der schwersten Tat ist immerhin praktisch denkbar beim Vorhandensein von verschiedenen zusammenhängenden Delikten, so namentlich, wenn Vergehen nach Art. 36, 37 und 38 mit Widerhandlungen gegen Art. 39, 40

[1]) Verh schweiz JV 1887 112, Thesen von Dr. Kronauer, IV lit. *a*.

und 41 LMG in Konkurrenz stehen. Allein solche Konkurrenzfälle werden in der Praxis selten in Erscheinung treten. Bei der Schaffung des LMG hätte somit sehr wohl ein allgemeiner Gerichtsstand der Realkonkurrenz aufgenommen werden können, bei dem, wie nach den Strafprozessordnungen der Kantone Thurgau, Schwyz, Wallis und Freiburg, dem prävenierenden Gericht die ausschliessliche Zuständigkeit für alle Delikte zukommen würde. Mit Rücksicht auf die besondere Natur des Vergehens gegen das LMG wäre diese Lösung unzweifelhaft die beste gewesen. Hiebei ist zu bemerken, dass Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes, der die subjektive Konnexität im interkantonalen Verkehr ordnet, vom Orte der schwersten Strafandrohung kein Wort sagt und, in Übereinstimmung mit dem Gerichtsstand der Mitschuldigen, die Prävention entscheiden lässt. Die Bevorzugung des Ortes der schwersten Tat mag für die Verfolgung der Normalvergehen des gemeinen Strafrechtes gegenüber der Prävention unbestrittenermassen gewisse Vorteile bieten. Beim Delikt gegen das LMG aber, wo es sich beim Zusammentreffen mehrerer von einem Urheber verübter Vergehen fast ausnahmslos um Verkehrsdelikte handelt, muss ganz entschieden die Konzentration des Verfahrens am Orte des erstkommenden Gerichts als die geeignete Lösung angesehen werden. So viel über den Gerichtsstand der Realkonkurrenz im allgemeinen und im innerkantonalen Verkehr.

Was nun das interkantonale Verhältnis anbelangt, so bestimmt Art. 51 Abs. 2 des LMG:

«Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.»

Das Gesetz weist auch hier wiederum eine Lücke auf. Es spricht nur von mehreren zusammenhängenden Vergehen, die von einem und demselben Täter in verschiedenen Kantonen verübt wurden. Es kann aber zutreffen, dass ein

und dasselbe Vergehen von einem Urheber in mehreren Kantonen begangen wird, was übrigens in der Praxis die häufigste Deliktsform darstellt. Beispiel: Ein Spirituosenhändler mit Wohnsitz im Kanton Luzern versendet Kirschverschnitt als echten Kirsch zu gleicher Zeit nach Olten, Bern und Aarau. Hier handelt es sich nicht um zusammenhängende Delikte im engern Sinne des Wortes, sondern um die mehrfache Begehung eines objektiv und subjektiv gleichen Vergehens. Streng genommen könnte es sich daher fragen, ob die Pflicht zur konnexen Behandlung auch für diese Deliktsart bestehe. Die Frage müsste aber ohne weiteres bejaht werden. Es wäre nicht einzusehen, warum die einheitliche Beurteilung nur in bezug auf verschiedenartige, ihrer objektiven Form nach voneinander abweichende Vergehen gelten sollte, während im Hinblick auf ein objektiv identisches, in verschiedenen Kantonsgebieten begangenes Verkehrsdelikt Einzelbeurteilung Platz zu greifen hätte. Eine solche Lösung würde der ratio legis zweifellos widersprechen, wurde doch vom französischen Berichterstatter der Kommission im Nationalrat bei der Beratung des damaligen Art. 33 bis gerade das Beispiel einer Person, eines Fabrikanten, der eine Ware von schlechter Qualität nach 4 oder 5 Kantonen verschicke und für dasselbe Vergehen in 4 oder 5 verschiedenen Kantonen getrennt verurteilt werde, erwähnt, um einen Zustand zu veranschaulichen, der durch das LMG verunmöglicht werden müsse [1]). Abgesehen hievon, ist aber auch in einem weitern Sinn zwischen verschiedenen derartigen, in der Form identischen Vergehen ein tatsächlicher Zusammenhang mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit des Gegenstandes anzunehmen. So wird der Kirschverschnitt, der als echt verkauft wird, vom gleichen Vorrat, ja unter Umständen sogar vom gleichen Fass, nach verschiedenen Kantonen geliefert. Es kann demnach kein

[1]) Vgl. hiezu BGE *41*[1] 312 in fine und 313; ferner A sten Bull 1904, Votum Gottofrey 89/90.

Zweifel bestehen, dass die verschiedenen Lieferungen nach mehreren Kantonen als zusammenhängend betrachtet werden müssen.

Nun noch einige Worte über das zusammenhängende Delikt im engern Sinne. Das Vergehen kann in verschiedenen Formen auftreten. So können z. B. Herstellungs- oder Verkehrsdelikte nach Art. 36—38 mit Vergehen gemäss Art. 39—41 des LMG zusammentreffen. Beispiel: Ein Grosshändler in Weinfelden liefert minderwertigen Wein nach Luzern, Biel und Solothurn. Die Ware wird in Biel beanstandet, und es wird dort eine Strafanzeige erstattet. Der mangelhafte Wein wird von den Administrativbehörden nach Art. 21/22 mit Beschlag belegt. In der Folge findet am Wohnort des Lieferanten eine Lagerinspektion statt, wobei den Kontrollorganen Schwierigkeiten gemäss Art. 40 des Gesetzes gemacht werden, was zu einer zweiten Strafverfolgung führt. Nun lässt der Lieferant den in Biel lagernden, beschlagnahmten Wein unter falschen Angaben zurücknehmen, womit ein drittes Delikt begangen ist. Sofern die Möglichkeit der Vereinigung aller 3 Verfahren besteht, ist dieselbe zu bewerkstelligen, denn die drei verübten Vergehen sind zusammenhängend. Hiebei ist allerdings zu bemerken, dass eine solche Deliktsgruppe in praxi nicht sehr häufig vorkommen wird. Das Entzugsvergehen gemäss Art. 39 LMG tritt meistens als Nachtat, als Nachspiel zum Herstellungs- oder Verkehrsdelikt auf, so dass die Möglichkeit der Vereinigung mit dem Hauptvergehen in der Regel nicht bestehen wird. Anderseits kommt das Vergehen nach Art. 40 des Gesetzes (Widerstand gegen die Kontrollorgane) in überwiegender Mehrzahl als selbständiges Einzelvergehen vor bei allgemeinen Inspektionen durch die Kontrollorgane. Das Zusammentreffen der genannten Delikte ist indessen theoretisch möglich und praktisch nicht ausgeschlossen. Fast ausnahmslos wird schon dem Kanton, in welchem das schwerste Vergehen begangen wurde, kraft Prävention die Priorität zukommen, so dass bei derartigen Konkurrenz-

fällen ganz automatisch die Konzentration des Verfahrens am Orte des Hauptdeliktes eintreten wird. Dies musste hier noch festgestellt werden, um zu zeigen, dass auch bei Bevorzugung der Prävention gegenüber dem System der schwersten Strafandrohung nach dem natürlichen Lauf der Dinge der Ort der schwersten Tat in der Regel mit dem erstkommenden Gerichte in Übereinstimmung stehen dürfte.

Die zusammenhängenden Delikte können auch in anderer Form vorkommen. So kann das Herstellungsdelikt nach Art. 36 und Art. 38 des LMG mit dem entsprechenden Verkehrsdelikt zusammentreffen. Beispiel: Ein Margarinefabrikant, der im Kanton Zürich fabriziert, liefert gesetzwidrige Ware nach 5 verschiedenen anderen Kantonen. Das Herstellungsvergehen und das entsprechende Verkehrsdelikt sind zusammenhängend im Sinne von Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes und müssen in einem gemeinsamen Verfahren beurteilt werden.

Wie denn, wenn zwei verschiedene Produkte vom gleichen Täter nach mehreren Kantonen geliefert werden? Beispiel: Der Spirituosenhändler X in Zürich liefert zur gleichen Zeit gefälschten Kirsch und gefälschten Cognac nach Bern, Luzern, Olten und Basel. Nach unserem Dafürhalten sind die Delikte zusammenhängend; denn die Ware wird vom gleichen Lieferanten aus dem gleichen Lager und nach den gleichen verwerflichen Methoden in Täuschungsabsicht nach mehreren Bestimmungsorten verschickt. Es besteht somit dem Vorgehen und Gegenstande nach ein genügender Zusammenhang zwischen den mehreren Vergehen, um eine gemeinsame Beurteilung als wünschenswert und zweckmässig erscheinen zu lassen. Dabei ist die konnexe Behandlung solcher Tatbestände nicht etwa aus Billigkeitsgründen gegenüber dem Lieferanten zu befürworten, sondern, um eine möglichst genaue und durchgreifende Untersuchung seines gesamten Geschäftsgebarens zu gestatten und gegebenenfalls eine entsprechende Ahndung eintreten zu lassen.

Für die Vereinigung des Verfahrens bei zusammenhängenden Delikten nach Art. 51 Abs. 2 LMG kommen die Grundsätze von Art. 50 und 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Anwendung. Das Verfahren ist daher dort durchzuführen, wo es zuerst eröffnet wurde. Dabei können auch hier Kollisionen zwischen einem oder mehreren Begehungsorten mit dem Wohnsitz eintreten, die nach der allgemeinen Norm von Art. 50 zugunsten der prävenierenden Behörde zu lösen sind [1]).

§ 9.

Die zeitliche Beschränkung der Verbindungsmöglichkeit.

Die prävenierende Behörde hat nicht nur das Recht, sondern vielmehr auch die Pflicht, sämtliche ihr bekannten konnexen Tatbestände in ihr Verfahren einzubeziehen [2]). Dabei ist auch hier kein Unterschied zu machen zwischen Tatbeständen mit rein innerkantonaler und solchen mit interkantonaler Tragweite. Damit aber die gemeinsame Beurteilung der verschiedenen durch das Band der Konnexität miteinander verknüpften Delikte stattfinden kann, muss naturgemäss im Zeitpunkte der Verfahrenseröffnung bei einem der mit der Sache befassten Gerichte die zeitliche Möglichkeit noch bestehen, die mehreren Vergehen in einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen. Sind alle übrigen in den Konnex fallenden Widerhandlungen bei der Einleitung der Strafuntersuchung bereits rechtskräftig abgeurteilt, so kann von einer gemeinsamen Beurteilung keine Rede mehr sein. Es bleibt diesfalls nichts anderes übrig, als die schon erfolgte Bestrafung bei dem noch zu fällenden Strafurteil durch entsprechende Herabsetzung des Strafmasses zu berücksichtigen [3]). Kommt ein fortgesetztes Delikt in Betracht, so wird sogar ein Freispruch Platz greifen müssen. Ein solches liegt nach Ansicht des Bundesgerichts vor, wenn

[1]) BGE *41*[1] 313.
[2]) In diesem Sinne BGE *39*[1] 371.
[3]) BGE *39*[1] 372.

ein Spirituosenhändler in verhältnismässig kurzer Zeit ein oder mehrere Fässer Kirschverschnitt als Kirsch detailliert und an verschiedene Personen verkauft. Das Bundesgericht betrachtet jede einzelne Handlung als die Fortsetzung der vorgehenden, ihre Gesamtheit als die Verwirklichung eines deliktischen Willensentschlusses. Als gleiches, strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, gegen das jede einzelne Handlung gerichtet ist, werden die Interessen der Öffentlichkeit angesehen [1]).

Obschon diese Auffassung sich nicht bemängeln lässt, ist doch festzustellen, dass damit unter Umständen ein unbefriedigendes Resultat erzielt wird. Im vorliegenden Fall wurde der Beklagte für drei verschiedene Lieferungen aus dem gleichen Fass — die Zahl der nicht eingeklagten bleibe dahingestellt — mit der gnädigen Busse von Fr. 40 belegt. Dieses Beispiel zeigt, wie wünschenswert es ist, dass die prävenierende Behörde den gesamten Tatbestand nach allen Richtungen gründlich abklärt und den Beklagten von sich aus über allfällige weitere Lieferungen befragt. Hätte im genannten Fall eine gemeinsame Beurteilung stattfinden können, so wäre eine dem Tatbestand besser entsprechende Busse ausgesprochen worden. Das fortgesetzte Delikt setzt voraus, dass gleichartige Handlungen in Frage stehen. Die Gleichartigkeit der einzelnen Tätigkeitsakte wird in der Regel zu verneinen sein, wenn es sich um verschiedene Warengattungen handelt. So wird man z. B. Gleichartigkeit der verschiedenen Handlungen kaum annehmen können, wenn der gleiche Händler in verhältnismässig kurzer Zeit Kirschverschnitt als Kirsch echt und in gesetzwidriger Weise

---

[1]) BGE 56[1] 78, wo u. a. ausgeführt wird: Durch Art. 297 LMVO in Verbindung mit Art. 41 LMG werden nämlich nicht die Interessen der einzelnen Käufer, sondern die der Öffentlichkeit (an der Belieferung mit richtig bezeichneter Ware) geschützt. Jede einzelne der eingeklagten Handlungen bedeutet also, obschon es sich um Lieferungen an verschiedene Personen handelt, einen Eingriff in die strafrechtlich geschützten Interessen der *gleichen* Öffentlichkeit.

gefärbten Cognac an verschiedene Personen verkauft; denn in einem solchen Falle kann von einer gleichartigen Begehungsform des Deliktes nicht gesprochen werden [1]).

Der Grundsatz, dass die Vereinigung eines Verfahrens mit einem oder mehreren andern nur so lange durchführbar ist, als die übrigen Verfahren noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen sind, findet sowohl auf den Gerichtsstand der Realkonkurrenz als auch auf denjenigen der Mitschuldigen Anwendung. In beiden Fällen hat, sofern eine Verbindung nicht mehr möglich ist, die noch zu beurteilende Handlung ohne Rücksicht auf den strafrechtlichen Zusammenhang mit dem oder den bereits beurteilten Delikten ihren eigenen Gerichtsstand beim Richter des Begehungsortes oder des Wohnortes [2]). Dabei kann es vorkommen, dass gerade die Handlung des Gehilfen oder des Begünstigers noch zu beurteilen ist, währenddem der oder die Täter bereits rechtskräftig abgeurteilt worden sind. Der Gerichtsstand der Mitschuldigen am Begehungsort oder Wohnort des oder eines der Täter kann eben nur so lange Geltung haben, als eine gemeinsame Beurteilung der Tat oder der verschiedenen Taten mit den Teilnahmehandlungen praktisch tunlich ist. Ist dies prozessualisch nicht mehr möglich, so sind die Gehilfenschaft und die Begünstigung als selbständige Delikte mit eigenem Gerichtsstand anzusehen [3]).

Wie ist es nun zu halten, wenn die Nichtvereinigung von zwei oder mehreren Verfahren auf ein pflichtwidriges Verhalten der Strafbehörden zurückzuführen ist? Die Pflichtvernachlässigung kann darin bestehen, dass eine Behörde, obschon sie von einem in den Konnex fallenden

---

[1]) Bei der Lieferung von Kirschverschnitt als Kirsch echt oder von Cognacverschnitt als Cognac echt kommt eine Übertretung von Art. 297 LMVO in Betracht, während die gesetzwidrige Färbung von Cognac gegen Art. 292 LMVO verstösst; vgl. im übrigen, was das Requisit der Gleichartigkeit anbelangt, Ebermayer, Komm 43/44.

[2]) BGE 52^1 145/147/148.

[3]) In diesem Sinne Däppen a. a. O. 79, zum Gerichtsstand der Teilnehmer nach Art. 368 Abs. 1 VE.

Tatbestand Kenntnis hat, gleichwohl die bei ihrer Instanz zur Anzeige gebrachte strafbare Handlung beurteilen lässt, ohne das ihr bekannte, konnexe Vergehen in ihr Verfahren einzubeziehen. Diese Behörde ist die ersteinschreitende, und sie hat daher die Pflicht, alle ihr bekannten, infolge von Konnexität miteinander verknüpften Widerhandlungen zur gemeinsamen Beurteilung in ihrem Verfahren zusammenzufassen. Wird für das bekannte Vergehen nach rechtskräftiger Beurteilung des zur Anzeige gebrachten nachträglich auch ein Verfahren eröffnet und wird vom Beklagten der Einwand erhoben, die Einbeziehung des nunmehr verzeigten Tatbestandes in das erste Verfahren sei pflichtwidrig von den Behörden unterlassen worden, so muss, wenn immer möglich und sofern nicht eine bereits erfolgte Urteilsvollstreckung entgegensteht, das erstgefällte Urteil aufgehoben und eine gemeinsame Beurteilung der beiden Delikte angeordnet werden.

Ein pflichtwidriges Verhalten kann auch darin erblickt werden, dass eine Strafbehörde, die mit der Beurteilung eines Vergehens gegen das LMG befasst ist, den bei ihr eingeklagten Einzelfall verabschiedet im vollen Bewusstsein, dass ein oder noch mehrere Verfahren über konnexe Delikte bei anderen Behörden rechtshängig sind. Es muss aber, um eine pflichtwidrige Unterlassung annehmen zu können, im Zeitpunkte, wo sie vom Bestehen weiterer Verfahren vor anderen Gerichten über konnexe Vergehen Kenntnis erhielt, noch die Möglichkeit bestanden haben, eine Vereinigung des eigenen Verfahrens mit den übrigen oder einem der übrigen herbeizuführen.

Auf Grund der hier vertretenen Auffassung muss der Entscheid des Bundesgerichts vom 19. Januar 1918 i. S. Flückiger gegen I. Strafkammer des bernischen Obergerichts als unbefriedigend bezeichnet werden [1]). Der Tatbestand in der genannten Rekurssache war kurz folgender: Im März

---

[1]) BGE *44*[1] 36.

1917 leitete der Untersuchungsrichter von Biel gegen den Rekurrenten Flückiger, Destillateur in Couvet (Kanton Neuenburg), eine Strafuntersuchung ein wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot durch Lieferung des von ihm hergestellten Likörs «Anisette» nach Biel. Bei der rogatorischen Einvernahme gab der Rekurrent an, dass wegen des gleichen Vergehens vor einiger Zeit schon eine Untersuchung von der Präfektur von Cossonay gegen ihn eingeleitet worden sei; er verlange deshalb die Vereinigung der beiden Verfahren. Ohne Rücksicht auf dieses Begehren wurde Flückiger dem Polizeirichter von Biel zur Beurteilung überwiesen. Auf die Vorladung zur Verhandlung in Biel am 22. Juni 1917 antwortete Flückiger, dass er nunmehr am 3. Mai 1917 in Cossonay verurteilt worden sei und daher in Biel nicht mehr verfolgt werden könne. Flückiger wurde dennoch vom Polizeirichter von Biel verurteilt, und seine Appellation an die I. Strafkammer des bernischen Obergerichts blieb ohne Erfolg. Das Bundesgericht hat den Rekurs des Flückiger abgewiesen. In den Motiven des bundesgerichtlichen Urteils wird zwar anerkannt, dass es dem Untersuchungsrichter von Biel möglich gewesen wäre, die Ausdehnung des Verfahrens von Cossonay auf seinen Fall zu veranlassen, und es wird auch festgestellt, dass er dies pflichtwidrig unterlassen habe. Die Konsequenz dieser pflichtwidrigen Unterlassung wird aber nicht gezogen. Dem Rekurrenten wird vorgehalten, er habe sich den Nachteil der zweifachen Verurteilung selber zuzuschreiben, indem er in der Lage gewesen wäre, in Cossonay gegen die getrennte Beurteilung rechtswirksam aufzutreten. Das mag wohl richtig sein. Es wäre aber in erster Linie Pflicht des Untersuchungsrichters von Biel gewesen, seine Akten der prävenierenden Behörde von Cossonay zuzustellen, um die vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene einheitliche Beurteilung zu ermöglichen. Gewiss hatte die Behörde von Cossonay, wie das Urteil ausführt, das Recht und die Pflicht, auch den Bieler Tatbestand in ihr Verfahren einzubeziehen; sie wusste

aber vom Verfahren in Biel gar nichts und konnte daher keine Anstalten zur Vereinigung der beiden Verfahren treffen. Der Rekurrent hatte nicht nur Anspruch auf Vereinigung der beiden Strafverfahren, sondern auf eine gemeinsame Beurteilung der beiden zusammenhängenden Delikte gemäss Art. 51 Abs. 2 LMG. Dieser Anspruch wurde durch die unterlassene Übergabe der Bieler Akten an die Behörde von Cossonay vereitelt. Es wäre mit Rücksicht auf diesen Umstand am Platz gewesen, sowohl das Urteil des Polizeirichters von Biel bzw. der I. Strafkammer des Kantons Bern als auch dasjenige von Cossonay aufzuheben und die beiden Vergehen der prävenierenden Behörde in Cossonay zur gemeinsamen Beurteilung zu überweisen. Damit wäre eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende, konsequente Lösung getroffen worden. Mit der Vorschrift von Art. 51 Abs. 2 LMG wollte der Gesetzgeber unzweifelhaft verunmöglichen, dass für ein gleiches, in verschiedenen Kantonen begangenes Delikt eine mehrfache Bestrafung stattfinde, welchem Willen der hier angeführte Entscheid des Bundesgerichts aber kaum entsprechen dürfte [1]). In diesem Zusammenhang ist auf den bereits angeführten Art. 369 Ziffer 2 VE hinzuweisen, der bei Verletzung der Vorschrift über die einheitliche Beurteilung mehrerer von einem Täter begangener strafbaren Handlungen dem Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, das Recht einräumt, auf Gesuch des von verschiedenen Gerichten Verurteilten eine Gesamtstrafe festzusetzen. Damit wird grundsätzlich die Rechtsgültigkeit der verschiedenen Urteile, soweit das Strafmass in Frage steht, indem ja die einzelnen ausgesprochenen Strafen durch eine Gesamtstrafe ersetzt werden, nicht anerkannt [2]).

---

[1]) A sten Bull. 1904, Votum Gottofrey 89/90.

[2]) Grundsätzlich nicht abweichend Däppen a. a. O. 121, der die Rechtsgültigkeit der verschiedenen Urteile nur insofern anerkennt, als die Strafurteile als solche ohne Rücksicht auf das Strafmass als rechtsgültig betrachtet werden.

§ 10.

Das Auslieferungsverfahren nach Art. 51 LMG.

Nach dem Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 ist jeder Kanton dem andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung von Personen zu gewähren, die wegen eines der in Art. 2 des Gesetzes erwähnten Vergehen gerichtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Die Aufzählung der Delikte, für welche die Auslieferung bewilligt werden muss, ist aber eine beschränkte. Diese Unzulänglichkeit ist auf den im Zeitpunkte der Schaffung des AG bestehenden Zustand der Gesetzgebung der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechts zurückzuführen. Damals besassen nämlich nur 12 Kantone eigentliche Strafrechtskodifikationen, die zudem noch im Hinblick auf die Straftatbestände sowie auf die Strafen und das Strafmass wesentlich auseinander gingen. Im weitern waren auch die Strafgerichtsorganisationen und das Strafprozessrecht sehr verschieden geordnet, ältere nach dem inquisitorischen Prinzip und neuere sogenannte reformierte Prozessordnungen nach französischem Vorbild. Diese Verschiedenartigkeit hatte ein gegenseitiges Misstrauen im Gefolge, das im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommt, so namentlich bei der Enumeration der Auslieferungsdelikte [1]).

Die Vergehen gegen das LMG sind, wie schon im ersten Kapitel zur Rechtfertigung der Rechtshilfebestimmungen von Art. 51 des Gesetzes hervorgehoben wurde, keine Auslieferungsdelikte. Es war deshalb nötig, um die Auslieferung von Beklagten von einem Kanton an den andern zu gestatten, in das LMG entsprechende Vorschriften aufzunehmen. Zwar bestand bei der Schaffung des LMG schon Art. 150 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, der bestimmt, dass in den nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen die Behörden eines Kantons denjenigen der andern Kantone

[1]) Thormann, Verh schw JV 1928 27 *a*/28 *a*.

sowohl für die Untersuchung als auch für die Urteilsvollstreckung Rechtshilfe zu leisten haben wie den Behörden des eigenen Kantons. Der Umfang der Rechtshilfepflicht, welche dieser Bestimmung entspringt, ist aber in der Literatur umstritten [1]). Es war daher zumindest ratsam, die Auslieferungspflicht im interkantonalen Verkehr im LMG ausdrücklich zu erwähnen. Auf Grund des Wortlautes von Art. 150 OG lässt sich zwar die Ansicht sehr wohl vertreten, dass die von einem Kanton dem andern zu leistende Rechtshilfepflicht auch die Verhaftung zu Untersuchungszwecken umfasse. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte somit die Vorschrift von Art. 51 LMG über die Auslieferungspflicht als einfache Ausführungsbestimmung zu Art. 150 OG angesehen werden, deren Aufnahme in das Gesetz mit Rücksicht auf die bestehende Kontroverse über die Tragweite des letztgenannten Gesetzesartikels jedoch nicht überflüssig war.

Die Frage, ob die Statuierung der Auslieferungspflicht im LMG zweckmässig war, ist grundsätzlich zu bejahen. Die Auslieferung kann aber nach Sinn und Geist des Gesetzes nur verlangt werden, wenn der Zweck der Untersuchung diese Massnahme als nötig erscheinen lässt, und auch dann nur, wenn ein schweres Vergehen in Frage steht [2]). In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der erste Wortlaut von Art. 33 bis (jetzt Art. 51), wonach dem prävenierenden Kanton das Recht und die Pflicht zukamen, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu verlangen, bei den Beratungen im Nationalrat auf offene Opposition stiess. In der Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1904 wurde auf Antrag von Bundesrat Forrer eine erste Linderung dahingehend beschlossen, dass dem erstkommenden Kanton das Recht und die Pflicht

[1]) Brand, ZSchwR *27* nF 557—559; Werner, ebenda 495—498; Burckhardt a. a. O. 605; siehe de lege ferenda Art. 371, 372, 373, 374, 375 und 376 VE und hiezu Thormann, Verh schw JV 1928 20 *a* bis 26 *a*.

[2]) A sten Bull 1904, Votum Germann 119; ibidem, Votum Brosi 120; ibidem Votum Germann 120.

zustehen sollten, «die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung» aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu verlangen [1]). Am folgenden Sitzungstage, also am 8. April 1904, schlug dann Germann bei Art. 33 bis einen neuen Passus vor, nach dem dem prävenierenden Kanton lediglich das Recht, nicht auch die Pflicht, zukommen solle, die Auslieferung der Mitschuldigen aus andern Kantonen zu requirieren oder von diesen die Zusicherung der Urteilsvollstreckung zu verlangen. Mit dieser Fassung wurde die ursprünglich im Gesetz stehende Pflicht, die Auslieferung der Mitschuldigen aus andern Kantonen zu requirieren, in ein blosses Recht zur Stellung des Auslieferungsbegehrens umgewandelt, was einer wesentlichen Milderung entsprach. Damit wurde dem prävenierenden Kanton die Möglichkeit gegeben, vom Auslieferungsrecht in vernünftiger Weise Gebrauch zu machen und diese Massnahme auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo sie zum Zweck der Strafuntersuchung unbedingt nötig ist. Der Zusatz, wonach dem Präventionskanton, anstatt die Auslieferung der Mitschuldigen aus andern Kantonen zu verlangen, die Berechtigung zustehe, von diesen die Zusicherung des Urteilsvollzuges einzuholen, kann als durchaus geeignete Wegleitung an die Kantone betrachtet werden, wie die Härten einer Auslieferung gegebenenfalls vermieden werden können. Es ist klar, dass der prävenierende Kanton eher geneigt ist, von der Geltendmachung des Auslieferungsrechtes Umgang zu nehmen, wenn er die Zusicherung besitzt, dass die andern Kantone sein Urteil anstandslos vollstrecken werden. Im übrigen war der Zusatz schon mit Rücksicht auf die auch hinsichtlich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen etwas zweifelhafte Tragweite von Art. 150 OG keineswegs unangebracht [2]).

Mit dem obigen Hinweis auf die Beratungen im Nationalrat wollten wir dartun, dass nach den Intentionen des Gesetzgebers die Auslieferung nur in schweren Fällen und nur,

[1]) A sten Bull 1904 90.
[2]) Brand a. a. O. 558.

wenn der Zweck der Untersuchung es erfordert, verlangt werden soll. Die Auslieferungspflicht ist namentlich dann gegeben, wenn es sich um grossangelegte Täuschungen und insbesondere um komplottmässig begangene Vergehen handelt oder wenn Gesundheit und Leben durch die in Verkehr gebrachten Waren in ernsthafter Weise gefährdet werden. In solchen Fällen müssen, um einen wirksamen Schutz des Publikums zu sichern, sämtliche Fäden, die die Mitschuldigen verbinden, die Spuren der verschiedenen strafbaren Handlungen, sowie die Bezugsquellen ungehindert und gründlich aufgedeckt werden können. Dabei wird angesichts der in der Regel bestehenden Kollusionsgefahr und des unter Umständen sogar vorliegenden, dringenden Fluchtverdachts in besonders schweren Fällen eine sofortige provisorische Verhaftung nicht zu umgehen sein. Die Verhafteten sind von den Behörden des ersuchten Kantons darüber zu unterrichten, von wem und warum sie verfolgt werden, und im übrigen zu befragen, ob sie gegen die Auslieferung Einsprache erheben. Wird keine Einsprache erhoben, so werden sie ohne weiteres der ersuchenden Behörde zugeführt; wird gegen die Auslieferung opponiert, so ist von seiten der requirierenden Amtsstelle sofort ein Auslieferungsbegehren zu stellen [1]). Damit wurde das schärfste Vorgehen, das auf Grund von Art. 51 LMG denkbar ist, veranschaulicht, das Verfahren, das von Bundesrat Forrer im Nationalrat unter Umständen als eine Grausamkeit [2]) und vom Präsidenten der Kommission, von Steiger, als der Fall, wo der Landjäger einen führen muss [3]), bezeichnet wurde. Dieses Verfahren möchten wir auf die oben genannten schweren Fälle beschränkt wissen.

Dem prävenierenden Kanton steht nach der von Bundesrat Forrer beantragten Fassung auch das Recht zu, die «Stellung» der Mitschuldigen aus andern Kantonen zu requi-

---

[1]) So das Verfahren nach Art. 7 ff. des AG, dessen Grundsätze hier analog anzuwenden sind.

[2]) A sten Bull 1904 90, Votum Forrer.

[3]) A sten Bull 1904 90, Votum von Steiger.

rieren. Was ist nun unter «Stellung» der Mitschuldigen überhaupt zu verstehen? Nach dem Konkordat vom 7. Juni 1810 betreffend gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, das am 9. Juli 1918 bestätigt wurde, war unter «Stellung der Schuldigen» gemäss Feststellung durch die Mehrheit der Kantone im Jahre 1840 nichts anderes zu verstehen, als dass die einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuiert werden und dass der letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne dass derselbe auf irgendeine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden müsse, sich wirklich vor der Behörde, welche die Requisition verlangt hat, zu stellen [1]). Da Bundesrat Forrer bei der Begründung seines Antrages die «Stellung» der Mitschuldigen der Auslieferung gegenüberstellte, könnte auf den ersten Blick die Auffassung aufkommen, es handle sich bei diesem Verfahren um eine blosse Insinuation von Requisitorialien, verbunden mit der Abnahme einer Erklärung der Mitschuldigen im Sinne der «Stellung der Schuldigen» nach dem genannten Konkordat. Eine derartige Auslegung des Gesetzes wäre aber unrichtig. Wie aus dem Votum des Kommissionspräsidenten, von Steiger, deutlich hervorgeht, wurde die Auslieferung im Schosse der Kommission von Anfang an so verstanden, dass es sich bei der Auslieferung von Mitschuldigen zunächst um eine Verfügung der requirierten Regierung handle, der Beklagte habe sich zu stellen [2]). Die Stellung der Mitschuldigen nach Art. 51 LMG ist somit nichts anderes als eine mildere Auslieferungsform, wobei der ersuchte Kanton in rechtsverbindlicher Art beschliesst, dass der Mitschuldige ausgeliefert werde für den Fall, dass er den Verfügungen und Vorladungen der kompetenten Behörden des ersuchenden Kantons keine Folge leiste. Diese Form der Auslieferung wird auch durchwegs auf Grund des AG vom 24. Juli 1852

[1]) Thormann a. a. O. 5 *a*/6 *a*; Burckhardt a. a. O. 626.
[2]) A sten Bull 1904 90.

angewendet in den Fällen, in denen von einer Verhaftung Umgang genommen wird. Es sind demnach für die Auslieferung von Mitschuldigen nach Art. 51 LMG zwei Wege möglich: die persönliche Einlieferung auf Grund eines Haftbefehls und eines anschliessenden Auslieferungsverfahrens, wenn der oder die Verhafteten sich der Auslieferung widersetzen, und die Stellung auf Grund eines einfachen Auslieferungsverfahrens ohne Festnahme der Mitschuldigen.

Der Entscheid darüber, ob die Verhaftung oder die Auslieferung von Mitschuldigen in andern Kantonen Platz zu greifen habe, steht grundsätzlich dem requirierenden Kanton zu [1]). Dieser darf aber, wie bereits ausgeführt wurde, diese Massnahme nur dann verlangen, wenn ein schweres Vergehen vorliegt und wenn der Zweck der Untersuchung es erfordert [2]). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so kann der ersuchte Kanton die Auslieferung verweigern. Bei untergeordneten Vergehen kommt eine Auslieferung nicht in Betracht. Dem prävenierenden Kanton steht eben das Recht zu, in solchen Fällen von den andern Kantonen die Zusicherung des Urteilsvollzuges zu verlangen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des ersuchten Kantons betreffend ein Begehren um Verhaftung, Stellung oder Zusicherung der Urteilsvollstreckung ist der Rekurs an das Bundesgericht gegeben (Art. 52 LMG) [3]).

Wie verhält es sich nun, wenn ein Einzeltäter mehrere zusammenhängende Vergehen in verschiedenen Kantonen verübt hat? Art. 51 Abs. 2 LMG sagt, dass wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt habe, so solle über ihn nach eben diesen Grundsätzen (also nach den Grundsätzen von Art. 51 Abs. 1) in einem und demselben Verfahren entschieden werden. Es scheint uns nach diesem klaren Wortlaut keinem Zweifel

---

[1]) A sten Bull 1904, Votum Germann 120.

[2]) A sten Bull 1904 119, Votum Germann; ibidem 120, Votum Brosi; ibidem 120, Votum Germann.

[3]) A sten Bull 1904 120, Votum Brosi.

zu unterliegen, dass die auslieferungsrechtlichen Bestimmungen des ersten Absatzes von Art. 51 ebenfalls auf den zweiten Absatz anwendbar sind. Hat somit ein Einzelurheber mit Wohnsitz in Zürich nach Bern, Solothurn und Aarau eine gefälschte Ware verkauft und liegen im übrigen die Voraussetzungen zu einer Verhaftung und Auslieferung vor, so ist der prävenierende Kanton, z. B. der Kanton Aargau, berechtigt, vom Wohnsitzkanton die Verhaftung und Auslieferung des Angeschuldigten zu verlangen. Diese Regelung steht zwar im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 2 des AG, der bestimmt, dass der Heimat- und der Niederlassungskanton die Auslieferung einer Person verweigern können, wenn sie sich verpflichten, dieselbe nach ihren Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Das AG findet aber auf die Vergehen gegen das LMG keine Anwendung, und die Auslieferungspflicht hinsichtlich der Delikte gegen das LMG richtet sich daher ausschliesslich nach den im Gesetze selber enthaltenen Rechtshilfebestimmungen.

III. Kapitel.

Das Rechtsmittelverfahren bei Verletzung der Gerichtsstands- und Auslieferungsbestimmungen des LMG.

§ 11.

Die rechtliche Natur des Rechtsmittels.

Nach Art. 52 LMG entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben. Weder der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 28, noch die von der Kommission eingebrachten Art. 33 und 33 bis wiesen eine derartige Norm auf. Das Bedürfnis nach einer solchen wurde erst im Nationalrat bei der Beratung von Art. 33 bis empfunden [1]). Auf Grund der von Iselin nach dieser Richtung gestellten Anfrage wurde von der Kommission die Aufnahme eines Art. 37 bis in das Gesetz vorgeschlagen, womit eine Ergänzung von Art. 180 OG durch Einfügung einer Ziffer 5 vorgesehen war, die als neuen Gegenstand die sich allfällig aus Art. 33 bis ergebenden Streitigkeiten aufzählte [2]). Dieses Vorgehen missbilligte Schmid, der der Befürchtung Ausdruck gab, es könne sehr leicht zu Missverständnissen Anlass geben, indem der Zusatz, der in das LMG aufgenommen werden solle, dann im OG nicht enthalten sei. Er beantragte Streichung des Art. 37 bis, weil er unnötig sei und durch eine protokollarische Notiz ersetzt werden könne, oder Aufnahme einer einfachen Bestimmung mit dem Wortlaut: «Streitigkeiten, die sich aus Art. 33 bis

[1]) A sten Bull 1904 90.
[2]) A sten Bull 1904 116, Votum v. Steiger.

ergeben, entscheidet das Bundesgericht [1]).» Dem Streichungsantrag Schmid setzte sich aber der französische Berichterstatter der Kommission, Gottofrey, entgegen. Er betonte, dass der Art. 37 bis seiner Ansicht nach nicht unnütz sei und wies zum Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung auf Art. 22 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch hin [2]), der bestimme, dass das Bundesgericht sowohl über die Berechtigung als auch über die Pflicht der Strafverfolgung zu entscheiden habe, wenn der Gerichtsstand zweifelhaft oder streitig sei. Damit werde auch bei Annahme eines vollständig vereinheitlichten Strafrechts anerkannt, dass Kompetenzkonflikte entstehen können, zu deren Lösung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung keine Behörde bestehe. Im übrigen war Gottofrey mit einer vereinfachten Form im Sinne der Anregung Schmid einverstanden. Er hob noch hervor, dass Kompetenzstreitigkeiten auch bei der Anwendung von Art. 33 in Erscheinung treten können, und machte den Vorschlag, es sei diese Bestimmung im Art. 37 bis ebenfalls zu erwähnen [3]). Endlich regte Brüstlein an, es solle angegeben werden, in welcher Eigenschaft das Bundesgericht entscheide, ob es als Strafgerichtsbehörde oder als Staatsgerichtshof urteile. Am besten werde die Sache geordnet, wenn dem Antrag Gottofrey die Worte «als Staatsgerichtshof» beigefügt werden. Damit werde deutlich gesagt, dass es sich um das Verfahren der Art. 175 ff. des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege handle [4]). Auf Grund der hier wiedergegebenen Diskussion im Nationalrat ist Art. 52 LMG in der heutigen Fassung entstanden.

Das Rechtsmittel, das bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Art. 50 und 51 LMG ergriffen werden muss, ist, was schon der Wortlaut von Art. 52 deutlich sagt und

---

[1]) A sten Bull 1904, Votum Schmid 116/117.
[2]) Jetzt Art. 370 VE.
[3]) A sten Bull 1904, Votum Gottofrey 117/118.
[4]) A sten Bull 1904, Votum Brüstlein 118.

auch klipp und klar aus der Beratung im Nationalrat hervorgeht, die staatsrechtliche Beschwerde. Der Rekurs ist seiner rechtlichen Natur nach identisch mit der Beschwerde gemäss Art. 189 Abs. 3 OG, die bei allen Gerichtsstandsfragen des eidgenössischen Rechts beim Bundesgericht erhoben werden kann. Er geht aber in seiner praktischen Tragweite weiter als jene, indem er nebst den Gerichtsstandskonflikten noch die Streitigkeiten über die Anwendung der Auslieferungsbestimmungen umfasst [1]). Er kann somit, je nach dem Streitgegenstand, die äussere Form des staatsrechtlichen Rekurses nach Massgabe von Art. 175 Ziffer 2 OG [2]) oder der staatsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 189 Abs. 3 leg. cit. aufweisen. Das Bundesgericht entscheidet in allen Streitigkeiten aus Art. 50 und 51 LMG als Staatsgerichtshof und nicht etwa als Strafgerichtsbehörde. Es kann demnach eine kantonale Verfügung oder ein kantonales Urteil, bei denen die Verletzung von Gerichtsstands- oder Auslieferungsbestimmungen des LMG gerügt wird, nicht auf dem Wege der Kassationsbeschwerde nach Art. 145 Ziffer 1 lit. *d* OG an das Bundesgericht weitergezogen werden. Umgekehrt kann auch nicht das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde gegen kantonale Entscheidungen ergriffen werden, wenn die unrichtige Anwendung eines materiellen Rechtssatzes in Frage steht [3]).

Gegen die vom Bundesgericht auf Grund von Art. 50 und 51 LMG im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren gefällten Urteile sind gemäss Art. 188 OG das Rechtsmittel der Revision und das Erläuterungsbegehren zulässig.

---

[1]) A sten Bull 1904 120, Votum Brosi, der ausdrücklich betonte, dass bei Streitigkeiten über Auslieferungssachen der Entscheid des Bundesgerichts angerufen werden könne.

[2]) In BGE *48*[1] 437 wird festgestellt, dass die Streitigkeiten zwischen Kantonen aus der Anwendung des AG vom 24. Juli 1852 als staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen im Sinne von Art. 175 Abs. 1 Ziff. 2 OG aufzufassen seien.

[3]) BGE *51*[1] 46/47.

§ 12.

Die Tragweite des Rekurses.

Art. 50 des LMG hat, wie bereits ausgeführt wurde, keine Regelung für realkonkurrierende Tatbestände im innerkantonalen Verhältnis getroffen. Hat ein Täter in einem bestimmten Kantonsgebiete verschiedene Vergehen gegen das LMG begangen, so ist die Verbindung der einzelnen Verfahren nach den strafprozessualischen Bestimmungen des betreffenden Kantons herzustellen. Die bundesrechtliche Regelung greift nur insoweit Platz, als auch bei innerkantonaler Realkonkurrenz nach Massgabe von Art. 50 des Gesetzes wahlweise der Gerichtsstand des Begehungsortes und des Wohnortes gegeben sind. Der Rekurs nach Art. 52 LMG ist somit nur dann zulässig, wenn entweder eine Kollision zwischen Wohnort und Begehungsort in Frage steht oder wenn sonst die Begriffe Wohnort und Begehungsort, die eidgenössischen Rechtes sind, im Streite liegen. Im übrigen aber ist die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 52 bei innerkantonaler Realkonkurrenz nicht statthaft. Dagegen kann gegen eine den kantonalen Instanzenzug abschliessende Verfügung der staatsrechtliche Rekurs gemäss Art. 4 BV ergriffen werden. Die Beschwerdeführung von diesem Gesichtspunkte aus ist nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts namentlich dann gegeben, wenn die kantonale Entscheidung auf Willkür [1]) oder Rechtsungleichheit [2]) beruht. Die Legitimation zur Beschwerde steht nach Art. 178 Ziffer 2 OG nur Bürgern (Privaten) und Korporationen zu. Die Staatsanwaltschaft oder eine andere kantonale Behörde sind

[1]) BGE *47*[1] 454/455, wo die Verneinung der örtlichen Zuständigkeit zur Durchführung einer Strafuntersuchung wegen Unterschlagung auf Grund der in Frage stehenden strafprozessualischen Bestimmungen als Willkür angesehen wurde.

[2]) BGE *41*[1] 237 betreffend Ausschaltung der kantonalen Kassationsbeschwerde gegenüber Urteilen, die der Berufung an das Bundesgericht unterliegen, schlechterdings, also auch in bezug auf solche Mängel, zu deren Hebung das Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht kompetent ist.

nicht beschwerdeberechtigt. Der staatsrechtliche Rekurs nach Art. 178 Ziffer 2 OG, um den es sich hier handelt, stellt ein Rechtsmittel dar, durch das ein Rechtssubjekt gegen einen unrechtmässigen Eingriff der öffentlichen Gewalt in seine persönliche Rechtssphäre geschützt werden soll. Es kann daher nicht auch dem Staat als Inhaber dieser Gewalt oder einer als sein Organ handelnden Behörde das Recht zur Beschwerde zuerkannt werden [1]).

Der Gerichtsstand der Mitschuldigen nach Art. 50 Abs. 2 LMG hat, wie bereits an anderer Stelle dargetan wurde, innerkantonale und interkantonale Geltung. Darnach ist die Beschwerdeführung nach Art. 52 des Gesetzes in bezug auf diesen Gerichtsstand gegeben, auch wenn nur ein rein kantonaler Tatbestand vorliegt. Dabei können Kollisionen zwischen Begehungsort und Wohnort, Streitigkeiten über die Priorität und die Verbindung des Verfahrens gegen die Mitschuldigen mit dem Verfahren gegen den oder die verschiedenen Urheber, sowie überhaupt alle denkbaren Streitfragen, die sich aus der praktischen Anwendung von Art. 50 und 51 Abs. 1 ergeben können, Gegenstand des Rekurses sein.

Der Rekurs nach Art. 52 LMG ist ebenfalls gegeben bei Verletzung der Vorschrift von Art. 51 Abs. 2 über den Gerichtsstand der Realkonkurrenz im interkantonalen Verkehr, wobei zu bemerken ist, dass es gerade diese Vorschrift war, die bis anhin das Bundesgericht am meisten beschäftigt hat. Auch hier können alle möglichen Streitfragen, wie Kollisionen zwischen Wohnort und Begehungsort einerseits und verschiedenen Begehungsorten anderseits, sowie Streitigkeiten über die Verbindung mehrerer Verfahren der bundesgerichtlichen Kognition unterstellt werden.

Der Beschwerdeführung gemäss Art. 52 LMG unterliegen ferner Anstände zwischen den Kantonen über die Zusicherung des Urteilsvollzuges und das Auslieferungsverfahren nach Massgabe von Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2.

---

[1]) BGE *48*[1] 108/109.

Aus den Verhandlungen des Nationalrates geht zwar nicht ausdrücklich hervor, dass gegen ablehnende Beschlüsse des ersuchten Kantons über die Zusicherung der Urteilsvollstreckung die Beschwerde nach Art. 52 statthaft sei. Es wurde im Nationalrat lediglich hervorgehoben, dass bei Anständen über die Auslieferung das Bundesgericht zu entscheiden habe, ob die Auslieferung stattfinden müsse oder nicht [1]). Da aber das Gesetz, um die Härten der Auslieferung nach Möglichkeit zu umgehen, dem prävenierenden Kanton das Recht gibt, die Zusicherung des Urteilsvollzuges zu verlangen, dürfte kein Zweifel bestehen, dass gegen einen ablehnenden Entscheid des requirierten Kantons die Anrufung des Bundesstaatsgerichtshofes zulässig ist. Für diese Auffassung spricht schon der Wortlaut von Art. 52, der schlechterdings «die Streitigkeiten», die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 LMG ergeben, der bundesgerichtlichen Kognition unterstellt, und nicht zuletzt der Sinn und Geist des Gesetzes, nach dem vernünftigerweise dem ersuchenden Kanton die Möglichkeit gegeben werden muss, das der Auslieferung gegenüber mildere Recht auf Zusicherung des Urteilsvollzuges auf dem Beschwerdeweg zu verwirklichen. Die Streitigkeiten zwischen den Kantonen hinsichtlich der Auslieferung können in verschiedenen Formen auftreten. So kann ein requirierter Kanton sich weigern, eine provisorische Verhaftung vorzunehmen oder einem Gesuch um Stellung von Mitschuldigen Folge zu geben. In beiden Fällen steht dem ersuchenden Kanton das Beschwerderecht gemäss Art. 52 LMG zu.

§ 13.

Die Legitimation zur Beschwerde.

Das Rechtsmittel, das bei Verletzung einer Gerichtsstandsbestimmung von Art. 50 und 51 LMG gegeben ist, wird vom Bundesgericht durchwegs als die staatsrechtliche

[1]) A sten Bull 1904, Votum Brosi 120.

Beschwerde gemäss Art. 189 Abs. 3 OG bezeichnet [1]). Um die Frage der Legitimation zur Beschwerde von der richtigen Seite her betrachten zu können, ist es aber nicht müssig, hier festzuhalten, dass der genannte Rekurs rechtlich als ein Spezialfall der allgemeinen Beschwerde nach Art. 175 Abs. 1 Ziffer 3 OG angesehen werden muss, die von Bürgern wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sowie von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen beim Bundesgericht erhoben werden kann. Bei der Beratung von Art. 52 (damals Art. 37 bis) LMG wurde denn auch, worauf bereits hingewiesen worden ist, ausdrücklich erwähnt, dass es sich um das Verfahren gemäss Art. 175 OG handle [2]). Zudem stützt sich das Bundesgericht zur Feststellung seiner Kognitionsbefugnis aus Art. 189 Abs. 3 ja selber auf den Wortlaut von Art. 175 Ziffer 3 OG, indem es sagt, seine Kognition in Gerichtsstandsfragen beschränke sich nicht darauf, zu prüfen, ob der angefochtene kantonale Entscheid mit einer Verfassung oder Konkordatsvorschrift oder einer staatsvertraglichen Bestimmung im Widerspruch stehe, sondern es könne mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Vorliegen der übrigen formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels auch die Verletzung solcher Gerichtsstandsnormen gerügt werden, die lediglich in einem Bundesgesetze enthalten sind [3]). Endlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 17. Juni 1870 zum damaligen Art. 105 BV (jetzt Art. 113) bemerkte, es liege z. B. auf der Hand, dass alle Gerichtsstandsstreitigkeiten usf. ohne die mindeste Schwierigkeit dem Bundesgericht übertragen werden können [4]). Richtigerweise hätte somit Abs. 3 von Art. 189 OG in den Art. 175, wohin er seiner rechtlichen Natur nach und der Systematik der OG gemäss gehört, aufgenommen werden sollen.

---

[1]) BGE 44^{1} 34.
[2]) A sten Bull 1904 118.
[3]) BGE 41^{1} 104.
[4]) Burckhardt a. a. O. 772.

Legitimiert zur Beschwerde wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen der Art. 50 und 51 LMG sind nach Massgabe von Art. 178 Ziffer 2 OG Bürger (Private) und Korporationen, und zwar ist hiebei kein Unterschied zu machen zwischen Schweizerbürgern und Ausländern. Da das Bundesgericht selbst den im Auslande wohnhaften Ausländern die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 4 BV wegen formeller Rechtsverweigerung und willkürlicher Rechtsprechung zuerkennt [1]), kann kein Zweifel bestehen, dass der Ausländer, wohne er in der Schweiz oder im Ausland, auch im Hinblick auf Art. 52 LMG beschwerdeberechtigt ist. Damit wurde die Beschwerdelegitimation vom Gesichtspunkte des durch eine kantonale Verfügung in seinen Rechten verletzten Beklagten aus ins Auge gefasst. Das Verfahren ist aber auch in anderer Form denkbar.

Es kann zutreffen, dass zwei oder mehrere Behörden verschiedener Kantone in einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikt oder in einer Streitigkeit über die Vereinigung einzelner Untersuchungen verwickelt sind und dass zwischen ihnen zur Lösung des Konfliktes keine Einigung erzielt werden kann. In einem solchen Fall kommt jeder beteiligten Behörde die Berechtigung zu, die Akten dem Bundesstaatsgerichthof zu unterbreiten und seinen Entscheid über den bestehenden Anstand anzurufen [2]). Das Verfahren kennzeichnet sich als Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Kantonen im Sinne von Art. 175 Ziffer 2 OG. Die Legitimation zur Einleitung des Verfahrens besitzen sowohl die untern wie auch die obern kantonalen Instanzen.

Die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 52 LMG ist auch gegeben wegen Missachtung der Auslieferungsbestimmungen von Art. 51 LMG. Beschwerdelegitimiert ist jeder Angeschuldigte, demgegenüber von seiten einer Behörde die Auslieferungsgrundsätze des LMG verletzt worden sind.

---

[1]) BGE *41*[1] 149.
[2]) BGE *39*[1] 370; *52*[1] 146.

Dieser Fall dürfte aber in der Praxis höchst selten vorkommen. Der Anstand wird in der Regel in Form eines Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Kantonen auftreten, und zwar in dem Sinne, dass der ersuchte Kanton sich weigert, dem Auslieferungsbegehren des requirierenden zu entsprechen. Dem ersuchenden Kanton kommt diesfalls die Berechtigung zu, den Anstand dem Bundesstaatsgerichtshof zum Entscheid vorzulegen.

§ 14.

Die Rekursfrist.

Die Beschwerde wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des LMG ist nach der allgemeinen Norm von Art. 178 Ziffer 3 OG in der revidierten Fassung vom 11. Juni 1928 [1]) binnen 30 Tagen, von der Eröffnung der Mitteilung der kantonalen Verfügung an gerechnet, dem Bundesgericht schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten. Der Rekurs kann ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges direkt beim Bundesgericht eingelegt werden [2]) und ist sowohl gegen ein Zwischen- oder Haupturteil [3]), als auch gegen eine vom Untersuchungsrichter während des Strafverfahrens erlassene Verfügung zulässig [4]). Die Fristberechnung ist nicht etwa so aufzufassen, dass schon die erste oder irgendeine weitere Prozesshandlung einer unzuständigen Behörde bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden muss. Es genügt vielmehr, wenn die Beschwerde so rechtzeitig eingelegt wird, dass die Gerichtsstandsstreitigkeit vom Bundesgericht mit Rücksicht auf die prozessuale Lage noch geregelt werden kann, was z. B. immer dann zutreffen wird, wenn die Vereinigung von

---

[1]) Vgl. Art. 49 lit. *c* des BG vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.

[2]) BGE 50^1 389.

[3]) BGE 41^1 311.

[4]) BGE 44^1 83.

zwei oder verschiedener Verfahren nach Art. 50 und 51 LMG noch möglich ist. So hat der Bundesstaatsgerichtshof in einer Rekurssache entschieden, dass der gegenüber dem in einem Schreiben der Staatskassenverwaltung liegende Versuch des Urteilsvollzugs angehobene Rekurs als rechtzeitig betrachtet werden müsse, der Rekurrent sei nicht verpflichtet gewesen, sich schon bei der Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung durch Einleitung der staatsrechtlichen Beschwerde zur Wehr zu setzen, er habe sich vielmehr damit begnügen können, die Kompetenz des Gerichtes zu bestreiten [1]). Die Beschwerde ist aber als verspätet anzusehen, wenn im Zeitpunkt der Rekursanhebung die Möglichkeit der Verbindung von zwei oder mehreren Untersuchungen aus prozessrechtlichen Gründen nicht mehr besteht [2]).

Es ist somit gewissermassen dem Rekurrenten anheimgestellt, den geeigneten Zeitpunkt zur Beschwerdeführung herauszufinden, womit unter Umständen die Rechtzeitigkeit des Rekurses zu einer Glückssache gemacht wird, was als unbefriedigend bezeichnet werden muss. Besser wäre es, wenn in allen denjenigen Fällen, wo die Nichtvereinigung von verschiedenen Verfahren über konnexe Vergehen auf eine pflichtwidrige Unterlassung der Behörden zurückgeführt werden kann, auf die Regelung der Gesamtstreitigkeit eingetreten würde, vorausgesetzt, dass die Beschwerde wenigstens gegen den letztergangenen Entscheid rechtzeitig ergriffen wurde. Dabei sollen Entscheide, bei denen es sich weder um die Verbindung mehrerer Verfahren noch um Gerichtsstandskollisionen, sondern um einfache Rechtsfragen, wie z. B. um die Auslegung der Begriffe Wohnort und Begehungsort, handelt, unberührt bleiben. Es ist klar, dass gegen solche Entscheide, an welchen eine einzige Behörde beteiligt ist und beteiligt sein kann, in jedem Fall die 30tägige Rekursfrist gewahrt werden muss.

[1]) BGE *41*[1] 310/311.
[2]) BGE *44*[1] 35, 83; *52*[1] 147.

Wenden wir uns nun der Rekursfrist in Auslieferungsstreitigkeiten zu. Soweit die Beschwerdeführung von seiten eines Angeschuldigten in Frage steht, kann die Beschwerde, wie bei den Anständen aus dem AG vom 24. Juli 1852, in jedem Stadium des Strafverfahrens ergriffen werden. Der Rekurs ist demnach noch zulässig gegen ein bereits gefälltes Strafurteil unter der Voraussetzung, dass die Rekursfrist übrigens gemäss Art. 178 Ziffer 3 OG eingehalten wird [1]). Die Anstände aus der Anwendung der auslieferungsrechtlichen Bestimmungen von Art. 51 LMG werden aber, was bereits im vorangehenden Paragraphen gesagt wurde, fast ausnahmslos in der Gestalt eines Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Kantonen vorkommen. Der ersuchende Kanton muss bei Ablehnung des Auslieferungsbegehrens, sofern er seinen Anspruch aufrechterhalten will, innert 30 Tagen vom Zeitpunkte an, wo er vom ablehnenden Beschluss Kenntnis erhalten hat, den Beschwerdeweg beschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Rekurs als verwirkt zu betrachten, und es wird darauf nicht mehr eingetreten werden können.

§ 15.

Die Kompetenz des Staatsgerichtshofes.

Der Bundesstaatsgerichtshof beurteilt die staatsrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung von Gerichtsstandsnormen des LMG nicht bloss vom beschränkten Gesichtspunkte der Art. 4 und 58 BV aus, sondern in allen Teilen rechtlich frei. Er kann demnach die vor sein Forum gezogenen Anstände in jeder Hinsicht im Sinne einer einheitlichen eidgenössischen Regelung entscheiden. Und zwar besteht diese freie Kognitionsbefugnis sowohl für Streitfragen mit interkantonaler Tragweite als auch in bezug auf Streitigkeiten mit nur innerkantonalem Charakter. Kantonale Vorschriften, die gegen die bundesrechtliche

[1]) BGE *29*[1] 456.

Ordnung verstossen oder sonst mit ihrem Sinne im Widerspruch stehen, haben keine Geltung [1]). Die Befugnis der rechtlich freien Beurteilung, die dem Bundesgericht bei Gerichtsstandsstreitigkeiten oder andern Rechtsfragen über die Gerichtsstandsordnung des LMG zukommt, ist ihm auch ohne weiteres zuzuerkennen bei Anständen betreffend die Anwendung der Auslieferungsgrundsätze von Art. 51.

Der Bundesstaatsgerichtshof hat vermöge der ihm durch Art. 52 des Gesetzes übertragenen direkten Kognition die Vorschriften über die Gerichtsstandsnormen nach Art. 50 und 51 LMG von Amtes wegen anzuwenden ohne Rücksicht auf die vom Rekurrenten vertretene Rechtsauffassung und unbekümmert darum, ob sie in der Beschwerde ausdrücklich angerufen worden sind oder nicht [2]).

Damit ist der Verfasser am Ende seiner Betrachtungen angelangt. Er hofft, mit seiner Arbeit etwas neues Licht auf eine Materie geworfen zu haben, die in wesentlichen Teilen schon früher von hervorragenden Rechtsgelehrten gründlich erforscht worden war.

---

[1]) BGE *42*[1] 152/153.
[2]) BGE *41*[1] 312.

Vorschlag des Bundesrates.

Art. 28. «Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.»

Vorschlag der nationalrätlichen Kommission.

Art. 33. «Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu verbinden.»

Art. 33 bis. «Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht und die Pflicht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.»

Endgültige Fassung nach der Beratung im Nationalrat.

Art. 50. «Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfol-

gungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Haupturheber.»

Art. 51. «Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzuges zu veranlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.»

Art. 52. «Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.»